

Corona-Bekämpfungsverordnung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Freitag, 8. Mai 2020 hat das Land Rheinland-Pfalz die Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung erlassen, die für ganz Rheinland-Pfalz weitere Lockerungen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus festlegt.

Diese ersetzt die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung. Sie gilt ab **Mittwoch**, 13. Mai 2020 und tritt mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.

Die wichtigsten Änderungen ab Mittwoch, 13. Mai 2020:

- die Innen- und Außengastronomie darf von 06.00 bis 22.00 Uhr wieder geöffnet werden. Dabei müssen stets strenge Abstands- und Hygienevorgaben sowie die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Beispielsweise besteht eine Dokumentationspflicht für Gästebewegungen sowie eine Pflicht zur Vorreservierung
- weitere Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege dürfen unter Einhaltung strenger Hygienevorgaben und nach vorheriger Terminvereinbarung öffnen, beispielsweise Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Piercing- und Tattoostudios
- Fahrschulen dürfen wieder öffnen
- öffentliche und private Bildungseinrichtungen dürfen wieder öffnen
- Tagesausflugsschifffahrten sind wieder möglich
- Campingplätze für Dauercamper mit eigenen Sanitäreinrichtung und Wohnmobilstellplätze dürfen geöffnet werden
- ebenso öffnen dürfen Museen, Ausstellungen und Galerien
- der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport darf wieder starten, soweit die Ausübung im Freien unter Einhaltung des Mindestabstands erfolgt

In allen Bereichen sind die geltenden Abstands- und Hygienerichtlinien einzuhalten. Wo vorgeschrieben, sind außerdem Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Außerdem werden ab Mittwoch, 13. Mai 2020 die geltenden Kontaktbeschränkungen gelockert. Demnach dürfen sich dann Angehörige eines Haushaltes mit einem weiteren Haushalt treffen.

Ab dem 18. Mai 2020 dürfen Hotelbetriebe, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Jugendherbergen wieder für touristische Zwecke öffnen.

Bleiben Sie gesund!

*Ihr Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister*

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxen

Öffnungszeiten:

Mo. 19.00 Uhr - Di. 07.00 Uhr

Di. 19.00 Uhr - Mi. 07.00 Uhr

Mi. 14.00 Uhr - Do. 07.00 Uhr

Do. 19.00 Uhr - Fr. 07.00 Uhr

Fr. 16.00 Uhr - Mo. 07.00 Uhr

An Feiertagen durchgehend geöffnet; vom Vortag des Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 07.00 Uhr.

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die Ortsgemeinden Krickenbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt:

Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die übrigen Ortsgemeinden:

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): **0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.**

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Hauptstuhl

MV Hauptstuhl 1929 e.V.

Der Verein hat auf Grund der aktuellen Lage die Veranstaltungen zum Vatertag 2020 - die Dance Night am 20.05. und das Schlachtfest am 21.05. - abgesagt.

Wir wünschen Ihnen allen eine möglichst gesunde Zeit und freuen uns auf ein Wiedersehen in der Zeit nach dem Ende der Corona-Krise.



Krickenbach

FSV Krickenbach 1934 e.V.

Die schwierige Situation um die Corona-Krise hält auch unsere Vereinsführung in den letzten Wochen auf Trapp und stellt uns vor große Probleme.

Bekannt euch zu unserem FSV, in dem ihr eine oder mehrere Mund-Nasen-Schutz Masken in den Vereinsfarben erwerbt.



Die Masken sind doppelseitig, je nach Gemütslage, zu tragen.

Zu erhalten sind die Masken bei Roland Polke Tel. 0176 63497859

Die Spende von 6,- € pro Maske kommt zu 100 % dem Verein zu Gute.

Spenden darüber hinaus werden natürlich auch gerne entgegengenommen.

Sportheim

Für unser Sportheim gelten dabei die Bedingungen für die Gastronomie in Rheinland-Pfalz.

Unter anderem sind dies:

- Vorherige Reservierung unter Tel. 06307 401270 (ab 15:50 Uhr erforderlich)
- Platzwahl ist unter Beachtung der Abstandsregeln eingeschränkt.
- Besondere Hygienebedingungen
- Namentliche Erfassung der Besucher für eventuelle Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Sickingenstadt Landstuhl

Kiosk auf der Atzel schließt nach 48 Jahren



Am 30. April 2020 ging auf der Landstuhler Atzel die Geschichte eines langjährigen Familienunternehmens zu Ende: Der Kiosk von Gerhard Bosle öffnete zum letzten Mal seine Tür und hinterlässt mit seiner Schließung eine große Lücke im Gemeindeleben

der Atzel. Schon im Jahr 1954 eröffnete Erich Bosle im Nebenbereich des Gasthauses „zur Sonne“ in der Tannensteige einen Toto Lotto Schalter zusammen mit seiner Frau Agnes. Zu dieser Möglichkeit, Lotto zu spielen, kam 1972 ein Kiosk in einem neuen Haus hinzu, das von den Menschen auf der Atzel gerne angenommen und bald zu einem sozialen Treffpunkt wurde. Nach seiner Ausbildung und einigen Berufsjahren als Koch stieß der heutige Inhaber Gerhard 1987 zum Geschäft dazu, teilte sich die täglichen Aufgaben mit seiner Mutter Agnes und übernahm es nach einiger Zeit komplett. Zu Toto Lotto kam eine Poststelle, die vielen Bewohnern der Atzel das Leben leichter machten und zusätzlich konnte man sich mit Zeitschriften, Süßigkeiten, Tabakwaren oder Getränken eindecken. Schlussendlich zog der Kiosk dann im Jahr 2007 in den unteren Stock von Gerhard Bosles Haus um und erfreute sich täglich wechselnder Stammkundschaft, die gerne zu einem kleinen Plausch vorbeikamen, wenn sie ihre Tageszeitung abholten. Gerhard Bosle brachte den älteren Atzel-Bewohnern sogar die Zeitung nach Hause um ihnen den Weg zum Kiosk zu ersparen und auch die Kinder in den umliegenden Straßen kamen gerne zu ihm um ihren Süßigkeiten Vorrat aufzufüllen. „Gerhard und sein Kiosk waren ein Teil der Atzel und ein Ort, an dem man sich gerne traf und Kontakte pflegte. Wir werden den Kiosk und ganz besonders Gerhard vermissen! Er hatte stets ein offenes Ohr für seine Mitmenschen.“, so äußert sich ein Nachbar über die Schließung des noch einzigen Ladens auf der Atzel. „Das durch den Besuch des Kiosks entstandene Leben in der Straße werden wir auf jeden Fall vermissen, der Kiosk war für einige Menschen hier ein Treffpunkt gegen die Einsamkeit.“ Gerhard Bosle bedankt sich herzlich bei seinen Kunden für die langjährige Treue und schließt seinen Laden mit einem weinenden und einem lachenden Auge.

In den vergangenen Jahren hat er immer gerne gearbeitet und vor allem den Kontakt zu seinen Mitmenschen aus der Umgebung genossen, jedoch brachte der Kiosk auch einige Entbehrungen mit sich, die er als alleiniger Geschäftsführer tragen musste.

Somit geht ein Teil der Atzeler Geschichte zu Ende und ein großes Dankeschön geht von den Bewohnern der Atzel an Gerhard Bosle für seinen wichtigen Beitrag zu ihrem Gemeindeleben.



Mittagstisch

18.05.	Hackfleischbällchen Toskana, Risotto, Salat	4,50
19.05.	Putengeschnetzeltes in Rahm, Spätzle, Salat	4,50
20.05.	Bratwurst mit Karottenpüree	4,50
21.05.	Christi Himmelfahrt	
22.05.	Geschlossen	

25.05.	Käsespätzle mit Salatbeilage	4,00
26.05.	Fischfilet in Senfrahmsauce, Risotto und Salat	4,50
27.05.	Erbseneintopf mit Einlage und Brot	4,00
28.05.	Gemüsegulasch mit Nudeln	4,00
29.05.	Eier in Senfsosse mit Salzkartoffeln und Salat	4,00

Aktuell zum Abholen von 12.00 bis 12.30 Uhr!

Für **Senioren auch Essenslieferung auf die Atzel und die Melkerei** ab 12.00 Uhr!

Anmeldung unter Telefon (spätestens 1 Tag vorher):

**0176-34100050 oder
0152 - 24370891**



*Kuscheltierfamilie
beim Schmökern*

Um die Sicherheit aller gewährleisten zu können, gelten bei der Ausleihe die verordneten Hygiene- und Abstandsmaßnahmen:

Mund-Nasen-Masken sind Pflicht

Benutzung der Handdesinfektion am Eingangsbereich
Zutritt erst ab 15 Jahren

Beachtung der Abstandsmarkierungen und -hinweise
Wartebereich im Foyer

Eintritt in die Bücherei ist immer nur 1 Besuchsperson gestattet
Medienrückgaben werden vor Rückbuchung 3 Tage gesondert gelagert
Gerne stellen wir Ihnen auch nach Wunsch und Absprache individuelle Medientüten zur schnellen Abholung zusammen. Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und danken für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung der Vorsichtsmaßnahmen!

Ihr Stelzenberger Büchereiteam

Öffnungszeiten: Donnerstag von 16.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 06306/9928955 (nur zu den Öffnungszeiten)

E-Mail Adresse : lesen-in-stelzenberg@gmx.de

67705 Stelzenberg, Kaiserslauterer Str. 3

Trippstadt

Gemeindebücherei Trippstadt



Hauptstr. 32

E-Mail: buecherei.trippstadt@hotmail.de

Telefon: 06306/701470

Geänderte Öffnungszeiten ab 15.05.2020

mittwochs von 17:00 – 19:00 Uhr

freitags von 16:00 – 18:00 Uhr

Bücherei ab 15.05.2020 wieder geöffnet!

Wir freuen uns Ihnen/Euch mitteilen zu können, dass die Gemeindebücherei Trippstadt ab dem **15.05.2020** wieder geöffnet ist, allerdings im ersten Schritt **nur mittwochs und freitags** und vorerst nur für **Erwachsene**.

Die Öffnung erfolgt unter Einhaltung der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung.

Das heißt u.a.,

- dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Meter betragen muss.
- dass es eine Einlasskontrolle geben wird.
- dass eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss.

Bis auf Weiteres ist nur die Ausleihe und Rückgabe von Medien möglich, längere Aufenthalte in der Bücherei sind derzeit nicht gestattet.

Für diejenigen, die nicht in die Bücherei kommen möchten, bieten wir einen Lieferservice an. Sie bestellen telefonisch oder per Mail und bekommen die bestellten Medien nach Hause geliefert. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis - das Büchereiteam.

Schopp

Wiedereröffnung des SLS Pfades in Schopp



Der rund 4km lange Sportpfad in Schopp zwischen Homberg und Friedhof ist seit einigen Wochen wieder in gewohntem Umfang nutzbar.

Die Umleitung ist aufgehoben. Das teilen die Initiatoren des SLS Pfades um Dr. Wildmoser und das Forstamt Kaiserslautern mit.

Wegen Fällungsarbeiten im Winter am Homberg und Rothbrunn mussten Wege längere Zeit gesperrt werden.

Allen Nutzern vielen Dank für ihre Geduld und viel Spaß bei der Fitness im Grünen.

Stelzenberg

Gemeindebücherei Stelzenberg im Mehrgenerationentreff

**Die Bücherei ist donnerstags wieder geöffnet
vorübergehende Öffnungszeiten von 17 bis 19 Uhr**

Unsere Medientipps:

„Becoming - Meine Geschichte“ von Michelle Obama. Die kraftvolle und inspirierende Autobiografie der ehemaligen First Lady der USA.

„Monsieur Claude 2“ DVD. Die Familie Verneuil und die unversöhnlichen vier Schwiegersöhne kehren in einer schlagfertigen Kinokomödie zurück.

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Pfarrei Hl. Franz von Assisi

Trotz der derzeit unübersichtlichen Lage wurden zwei Termine unter Vorbehalt festgelegt. **Die 1. Heilige Kommunion findet am 06.09. statt.** Eine Woche später **am 13.09.** werden wir voraussichtlich das **Pfarrfest** feiern.



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir bitten Sie um Verständnis, dass Behördenbesuche auch weiterhin nur nach einer **vorherigen Anmeldung** möglich sind.

Erforderliche Termine können direkt mit den Sachbearbeitern/innen telefonisch vereinbart werden. Diesbezüglich finden Sie im aktuellen Amtsblatt ein Telefonverzeichnis.

Weiter besteht natürlich auch die Möglichkeit über Email mit den Mitarbeitern/innen Kontakt aufzunehmen.

Bei Behördengängen, die das persönliche Erscheinen erfordern, bitten wir Sie einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Nach wie vor finden Sie in den Foyers aller unserer Verwaltungsstandorte Desinfektionsmöglichkeiten für die Hände.

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl** stehen Ihnen wieder für alle Anliegen zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Nach wie vor möchten wir aber, bei persönlichen Vorsprachen, um eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail bitten.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-175

Die Telefonnummern werden auch an den Eingängen der einzelnen Dienststellen aushängen.

Die Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt finden bis auf Weiteres nicht statt.

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-111.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates

für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 119 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Mario Faß unter 0175 8007702.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, gif oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Bitte melden Sie sich vorher telefonisch an! (Tel.: 06371/83-175)

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl, Tel.: 06371/83-175

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl
Tel.:06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG) Tel.: Tel.: 0800 / 7977777

CUBO Sauna- und Wellnessanlage



Die Cubo Sauna- und Wellnessanlage bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen. Sie können sich jederzeit auf der Homepage über den aktuellen Stand informieren.

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

Telefon: 06371/13 05 71

E-Mail: cubo@landstuhl.de

www.cubo-sauna.de

Freizeitbad AZUR



Das Freizeitbad AZUR bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesbach

Tel. 06371/71500

E-Mail: info@freizeitbad-azur.de

www.freizeitbad-azur.de



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Hauptausschusses der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 14.05.2020, 18:30 Uhr**, im großen Sitzungssaal, Rathaus, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe einer Eilentscheidung
2. Berichterstattung über die Folgen der Corona-Pandemie
3. Umbau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten für die schulsportl. Nutzung der Mehrzweckhalle Kindsbach_ Vergabe von Bauleistungen_Los1 - Prallschutz
4. Umbau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten für die schulsportl. Nutzung der Mehrzweckhalle Kindsbach_ Vergabe von Bauleistungen_Los 2 Abbrucharbeiten
5. Sanierung der MSR Anlage, Heizung und Lüftung, Mehrzweckhalle Queidersbach-Auftragsvergabe MSR, Heizung und Lüftung-
6. Rad-Rundtour „Seentour“: LAG Westrich-Glantal
7. Vergütungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl
8. Neufassung der Satzung des Inklusionsbeirates
9. Neufassung der Satzung über die Benutzung des Archivs der Verbandsgemeinde Landstuhl
10. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 10.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 10.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

11. Personalangelegenheit 1
12. Personalangelegenheit 2
13. Personalangelegenheit 3
14. Personalangelegenheit 4
15. Pachtangelegenheit
16. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 16.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Landstuhl, den 07.05.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister*

Bekanntmachung

Die Mitglieder der Werksausschüsse der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 20.05.2020, 18:30 Uhr**, in die Arnbachhalle, Hauptstr. 23, 66851 Oberarnbach.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Errichtung von drei Grundwassermessstellen für die Wasserversorgung Landstuhl; Planfeststellung
2. Schlussbesprechung des Jahresabschlusses 2017 Eigenbetrieb Wasserwerk - ehem. Bereich der VG Kaiserslautern-Süd
3. Schlussbesprechung des Jahresabschlusses 2017 Eigenbetrieb Kanalwerk - ehem. Bereich der VG Kaiserslautern-Süd
4. Beitritt zur Gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AÖR (KKR AÖR)“
5. Ertüchtigung der Abwasserpumpstation Nord Daimlerstraße Landstuhl
6. Los 4 über Umbau und Sanierung der Kläranlage Landstuhl
7. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

8. Grundstücksangelegenheiten (vorsorglich)
9. Zustimmung zu einem Vergleich
10. Zustimmung zu einer Klageerhebung

11. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 11.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 11.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Landstuhl, den 08.05.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister*

Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(6. CoBeLVO)

Vom 8. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

§ 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen,
3. Messen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Autokinos,
4. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
5. der Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die nicht im Freien sind, sowie Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschalons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Wettvermittlungstellen, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel,
10. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
11. Gedenkstätten,
12. Bau- und Kulturdenkmäler.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
 - a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
 - b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche befindet,

3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und
 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:
1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
 2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

Für Wettvermittlungsstellen gilt ergänzend zu Satz 2, dass diese nur kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden dürfen; der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Kann der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, insbesondere bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege oder der Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden.

(4) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 5 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 7 erfassten Leistungssport ist zulässig, soweit die Ausübung im Freien unter Einhaltung des Kontaktverbots und des Mindestabstands nach § 5 Abs. 1 erfolgt und Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zugestimmt hat. Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten mit Ausnahme der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen

Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;

3. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. die Benutzung von Nassräumen, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen nur einzeln erfolgt;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 2

(1) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Satz 1 gilt auch für den Betrieb von Campingplätzen. Die Nutzung von dauerhaft auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist abweichend Satz 1 zulässig. Die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen ist zulässig. Von Satz 1 ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.
2. Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von den Gastronomen zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf das Vorgehen nach Satz 2 bis 6 hinzuweisen.
3. Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig.
4. Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Metern

stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.

5. Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen.
6. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom Kontaktverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Bierischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.
7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gastronomischen Einrichtungen haben bei Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste der Einrichtung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
8. Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen.
9. Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
10. Die Öffnungszeiten sind auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.

Für Kantinen und Mensen der Studierendenwerke gilt Satz 2 Nr. 1, 3, 4, 7 und 9 entsprechend. Es ist ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung zulässig.

(3) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf durch Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zulässig. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Angebote von Tagesausflugschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots auf den Schiffen sind zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
3. Reisebusreisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, unter Beachtung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die zulässige Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche. Die Religions- und Glaubensgemeinden treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Religions- und Glaubensgemeinden sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
2. Der Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben, beträgt mindestens 1,5 Meter. Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
3. Der Zutritt und das Verlassen der Gotteshäuser oder Gebetsräume sind zu steuern (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Gotteshäusern oder Gebetsräumen zu vermeiden.
4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise durch Wahrung eines größeren Abstandes zwischen Personen, durch Einhausungen oder durch Verwenden von durchsichtigen Abtrennungen.
5. Der Einsatz eines Chores und eines Orchesters ist untersagt. Auf Gemeindegesang soll verzichtet werden.

6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

7. Gottesdienste im Freien sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Nummern 1 bis 5 zulässig.

Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

(3) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen, Universitäten und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist zugelassen. Bei den Lehrveranstaltungen in Kleingruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten.

(4) Angebote in Volkshochschulen und Musikschulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen. Dies gilt auch für Angebote in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen sowie arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Angebote von Fahrschulen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung eine Fahrlehreranwärterin oder ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung haben alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Flugschulen.

§ 4

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands

zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(5) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind an die Pandemielage angepasste besondere hygienische Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

(7) Für die Nutzung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

(8) Es wird über die in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

Teil 2

Unterricht und Betreuungsangebote

§ 6

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzünterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 7

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 6 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

Teil 3

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 8

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 10

Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
 2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
 3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
 4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
 5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
 6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.
- Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkanneanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 4

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder

5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 4

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen
- zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben,
 4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
 5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen

Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 5

Allgemeinverfügungen

§ 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 6

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet oder sicherstellt, dass die auf den Verkaufs- oder Besucherflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
6. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 5 nicht sicherstellt, dass das Betreten nur kurzzeitig zur Wettabgabe erfolgt,
11. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,

13. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
14. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Kundin oder Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
15. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt,
16. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
17. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 als Patientin oder Patient keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
18. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die gebotenen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
19. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 das Kontaktverbot oder den Mindestabstand nicht einhält,
20. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 Risikogruppen einer besonderen Gefährdung aussetzt,
21. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
22. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
23. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
24. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
25. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
26. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 Nassräume, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume mit mindestens einer weiteren Person gemeinsam nutzt,
27. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
28. entgegen § 1 Abs. 8 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
29. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
30. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 6 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
31. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
32. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung oder Gast keine Reservierung vornimmt,
33. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 als Betreiber der Einrichtung die Erhebung, Aufbewahrung, Übermittlung oder Löschung von Kontaktdaten unterlässt,
34. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet,
35. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann,
36. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
37. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt,
38. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 1 das Kontaktverbot nicht einhält,
39. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 2 Tische teilt,
40. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 3 die zulässige Personenanzahl nicht einhält,
41. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
42. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 als Gast keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
43. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
44. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 als Gast keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
45. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
46. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
47. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 die Beschränkung auf die Versorgung der zur Einrichtung gehörigen Personen nicht einhält,
49. entgegen § 2 Abs. 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
50. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen unterlässt,
51. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an Zusammenkünften teilnimmt,
52. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 den Mindestabstand nicht einhält,
54. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
55. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 sich im Fahrzeug aufhält,
56. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
57. entgegen § 4 eine Veranstaltung durchführt,
58. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
59. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
60. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
61. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
62. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
63. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
64. entgegen § 7 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
65. entgegen § 7 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
66. entgegen § 8 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
67. entgegen § 8 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
68. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
69. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
70. entgegen § 8 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
72. entgegen § 9 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
73. entgegen § 10 die erforderliche Meldung unterlässt,
74. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
75. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
76. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
77. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
78. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
79. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
80. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,

81. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
82. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder
83. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 12. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2020



Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werksausschusses Nahwärme der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 20.05.2020, 18:00 Uhr**, in die Arnbachhalle, Hauptstraße 23, 66851 Oberarnbach.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Schlussbesprechung des Jahresabschlusses 2017
2. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 2.1 Anfragen gem. § 19 Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 11.05.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Landstuhl geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
auf Grund einer landesweiten Umstellung der Softwarelösung der Meldebehörden in Rheinland-Pfalz ist das Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Landstuhl am **Donnerstag, den 28.05., Freitag, den 29.05. und Dienstag, den 02.06.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen**.
In dieser Zeit ist eine Bearbeitung ihrer Angelegenheiten leider nicht möglich, da uns keine Meldedaten zur Verfügung stehen. Telefonisch sind wir an diesen Tagen weiterhin zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie erreichbar.
Wir bitten um Beachtung und bedanken uns bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Ihr Einwohnermeldeamt



Verbandsgemeinde Landstuhl

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl – Abteilung Finanzen – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines/r Steuerfachwirt/-in / Bilanzbuchhalter/-in, Dipl. Finanzwirt/-in (FH) (m/w/d)

in Teilzeit (zurzeit 19,5 Wochenstunden) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- die Erstellung von Haushaltsplänen und Haushaltssatzungen
- die Erstellung von Jahresabschlüssen samt Anlagenbuchhaltung
- die Erstellung von Gesamtab schlüssen
- die Mithilfe bei der Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)
- die Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen
- Mithilfe bei der Entwicklung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance)

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen erwarten wir:

- erfolgreicher Abschluss als Diplom Finanzwirt/-in (FH) bzw. eine abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachwirt/-in oder Bilanzbuchhalter/-in
- fundierte Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, im Steuerrecht und im kaufmännischen Rechnungswesen
- selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten im Team und ein hohes Maß an Eigeninitiative
- eine genaue und gewissenhafte Arbeitsweise
- Fähigkeit strukturiert zu denken und Zusammenhänge zu erkennen
- sehr gutes Zahlenverständnis und ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9c TVöD.

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 15. Mai 2020 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
oder per E-Mail in PDF-Format mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB
an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 22.04.2020

gez. Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Schutzschild für Vereine in Not

Hilfsprogramm für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm soll von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützig anerkannten zivilgesellschaftlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz (nachstehend „Vereine“ benannt) finanzielle Hilfe geboten werden. Im Interesse einer lebendigen Zivilgesellschaft muss die Handlungsfähigkeit gemeinnütziger Vereine gesichert werden. Dies ist für ein funktionierendes Gemeinwesen unerlässlich und auch nach der Pandemie von entscheidender gesellschaftlicher Bedeutung. Die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen sollen eine drohende Aushöhlung der zivilgesellschaftlichen Strukturen und Organisationen verhindern.

Das Programm bietet einmalige finanzielle Unterstützung. Die Soforthilfen werden in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Programm beginnt am 4. Mai 2020 und ist bis Ende des Jahres 2020 befristet. Das Programm wird im Auftrag und nach den Vorgaben der Landesregierung von folgenden Institutionen umgesetzt:

- **Sportvereine/Sportverbände:** der Landessportbund/die Regionalen Sportbünde handeln konkret im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und strikt nach den Vorgaben des Landes
- **Kulturvereine** (Musik, Gesang, Chöre, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Museumsvereine, Geschichtsvereine): Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz)
- **andere Vereine** (bspw. aus den Bereichen Soziales, Frauen, Familie, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz, Freizeit und Geselligkeit, u.v.m.): Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz)

Richtlinie zur Durchführung des Hilfsprogramms für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

1. Grundsätze

Ziel des Programms ist es, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (nachstehend „Vereine“ benannt), die infolge der Corona-Pandemie in Existenznot geraten, auf Antrag hin wirksam zu unterstützen, damit sie ihre ideellen, gemeinnützigen Zwecke weiterhin verfolgen und umsetzen können.

Antragsteller müssen gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannt sein und dürfen erst nach dem 11. März 2020 durch die Corona-Pandemie in finanzielle Notlage gekommen sein.

Die gewährten Soforthilfen dienen ausschließlich und unmittelbar dazu, die steuerbegünstigten Zwecke der Vereine zu erreichen.

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen.

Bestehende Wirtschaftshilfen haben Vorrang vor den Hilfen dieses Programmes. Sofern Vereine wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, können wirtschaftliche Hilfen in Rheinland-Pfalz bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbstständige beantragt werden.

Programmrichtlinie und Antragsformular sind zu finden unter:

https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/6_-_Verwaltungsvorschrift_Corona_Soforthilfen.pdf

Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, und durch die Pandemie bedingt in Liquiditätsengpässe geraten, müssen sich daher zuerst an die Investitions- und Strukturbank (ISB) wenden und dort einen Antrag auf Soforthilfe im Rahmen des Programms für kleine Unternehmen und Soloselbstständige stellen. Für die Förderfähigkeit von Vereinen im Rahmen des vorgenannten Programms ist ausschlaggebend, ob der Verein wirtschaftlich durchgängig am Markt als Unternehmen tätig ist.

Sofern der Verein trotz Umsatzsteuerpflicht keine Soforthilfe aus dem vorgenannten Programm erhält, ist er berechtigt, Soforthilfen aus dem vorliegenden Programm „Schutzschild für Vereine in Not“ zu beantragen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

Er muss ein bzw. eine gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannter Verein bzw. Organisation sein und seinen/ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit (im Sinne Pkt. 1 Abs. 6) besteht, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Soforthilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbstständige“ beantragt werden. Eine kumulative Gewährung ist nicht zulässig.

Er muss nachweisen, dass Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Vereine, die institutionelle Förderungen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtung erhalten, oder deren Liquiditätsengpässe durch andere staatliche oder private Zuwendungen bereits gedeckt sind, sind von diesem Programm ausgeschlossen.

Sofern Vereine trotz gewährter Projektförderung der öffentlichen Hand in projektunabhängige Liquiditätsengpässe geraten, können sie Soforthilfen nach diesem Programm erhalten.

Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht. Billigkeitsleistungen nach diesem Programm können nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses insgesamt mindestens 750 Euro beträgt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Billigkeitsleistung ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat. Dabei kommt es darauf an, ob er alle Möglichkeiten genutzt hat, den Liquiditätsengpass ganz oder teilweise abzuwenden.

3. Für welche finanziellen Belastungen können Soforthilfen beantragt werden?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Vereine Soforthilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgende Ausgaben:

- Miet- und Pachtkosten
- Betriebskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- unabwendbare Instandhaltungen

- Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge)

- Kosten für Kredite und Darlehen für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen

- Kosten für vertraglich gebundene Honorare. Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.

4. Höhe der finanziellen Soforthilfe

Der Antragsteller kann eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro erhalten.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht. Die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (Landessportbund/Regionale Sportbünde, Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, ADD) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Antragsverfahren

Die Soforthilfe kann bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle beantragt werden. Hierfür stehen online entsprechende Anträge zur Verfügung. Der Antrag ist vom Vertretungsberechtigten des Vereins zu unterzeichnen und in digitaler und postalischer Form an die benannte Stelle zu richten.

Der Antragsteller muss im Antrag einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass darlegen und nachweisen. Ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil er Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe (Antragsformular)
- Satzung des Vereins
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, ggf. auch vorläufiger Bescheid bei neu gegründeten Vereinen)
- Jahresabschluss 2019 (sofern vorliegend, wie von der Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung angenommen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht)
- Finanzplanung 2020 (geplante Einnahmen und Ausgaben wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht)

Anträge sollen bis spätestens 1. Dezember 2020 bei den benannten Bewilligungsstellen eingereicht werden.

7. Verwendungsnachweis

Die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung ist durch Erklärung an Eides statt zu versichern.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung neben der Aufhebung des Steuergeheimnisses damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, SteuerID), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst sowie über die Höhe der Soforthilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Soforthilfe-Programms weitergegeben werden können.

Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Soforthilfen im Rahmen dieses Programms gewährt werden können oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird. Ferner wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der für die Antragsabwicklung zuständigen Stellen sowie die in den Antragsformularen enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise verwiesen.

9. Weitere Bestimmungen

Die Soforthilfen werden nur gewährt, wenn zur Abwendung des Existenz bedrohenden Zustands keine anderen Förderungen oder Hilfen in Anspruch genommen werden können, welche die gleichen Notlagen wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

Der Landesrechnungshof, das jeweilige fachlich zuständige Ministerium sowie die Finanzämter sind berechtigt, bei den Soforthilfempfängern und den Bewilligungsstellen Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwendung der Soforthilfe durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Billigkeitsleistungen ist § 53 LHO. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises sowie Art und Umfang der Leistungen werden durch diese Richtlinie näher bestimmt.

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung,

Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168).

10. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt zum 4. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

1.6	Haben Sie bereits einen Antrag im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige gestellt und ist Ihr Antrag durch die ISB abschlägig beschieden worden? ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> Im Falle einer Ablehnung fügen Sie bitte den entsprechenden Bescheid den Antragsunterlagen bei. Wenn sie die Fragen 1.4., 1.5 und 1.6 mit „Nein“ beantwortet haben, beantworten Sie bitte die weiteren Fragen -
1.7	Der Verein wird vertreten durch: Name, Vorname Funktion im Vorstand: Straße, Hausnummer PLZ, Ort Telefon / Telefax E-Mail-Adresse
1.8	Anzahl Vereinsmitglieder 31.12.2019 Voraussichtliche Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge 2020
1.9.	Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt: ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> Freistellungsbescheid gültig bis
1.10	Der Verein gehört zum Bereich: <i>Hinweise: Bitte beachten Sie die in der Richtlinie zu diesem Programm aufgeführten Hinweise zu den zuständigen Bewilligungsstellen. Bei Unklarheiten der Abgrenzung bzw. Einordnung können Sie sich gern an die genannten Stellen wenden.</i>
	Sport <input type="radio"/>
	Kultur <input type="radio"/>
	anderer Bereich, bitte nennen: <input type="radio"/>
2.	Bankverbindung Vereinskonto Kontoinhaber (Name, Vorname): IBAN: BIC: Kreditinstitut:

Stand: 4. Mai 2020

**Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe
im Rahmen des Hilfsprogramms für Vereine zur Verhinderung der
Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie
(Schutzschild für Vereine in Not)
in Rheinland-Pfalz**

1.	Antragsteller
1.1	Name des Vereins Straße, Hausnummer PLZ, Ort Telefon / Telefax E-Mail-Adresse
1.2	Steuer-ID Zuständiges Finanzamt
1.3.	Vereinsregister-Nr. oder Handelsregister-Nr.
1.4	Ist der Verein derzeit umsatzsteuerpflichtig? ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> Wenn ja, geben Sie hier bitte die Umsatzsteuer-ID (nicht die Steuer-ID) an:
1.5	Hat der Verein wirtschaftliche Hilfen bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragt oder beabsichtigt dort einen entsprechenden Antrag zu stellen? ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> Sofern Sie eine der Fragen 1.4. und 1.5 mit „Ja“ beantworten, ist für Sie zunächst das Corona-Soforthilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige vorrangig zu nutzen. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte zunächst an die ISB.

Stand: 4. Mai 2020

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für Vereine ²

Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für Vereine ¹

3.	<p>Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass</p> <p><i>Hinweis: Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige Vereine, die erst nach dem 11. März 2020 infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Notlage geraten sind.</i></p> <p>Bitte erläutern Sie kurz den Grund für den existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass Ihres Vereins. Beziffern Sie dabei die aufgrund der Corona-Pandemie entfallenden Einnahmen der Höhe nach, wobei Ausgaben, die aufgrund der Pandemie entfallen, gegenzurechnen sind (alle Angaben in Euro):</p>
4.	<p>Maßnahmen zur Reduzierung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses</p> <p>Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um den durch die Corona-Pandemie entstandenen Liquiditätsengpass so gering wie möglich zu halten? Zum Beispiel durch Freistellung von derzeit nicht benötigtem Personal, Vereinbarung von Kurzarbeit, Verschiebung nicht notwendiger Ausgaben etc. (kurze Erläuterung unter Angabe der eingesparten Beträge in Euro):</p>
5.	<p>Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses</p>
5.1	<p>Um die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses zu ermitteln, geben Sie bitte zunächst die zu erwartenden durchschnittlichen monatlichen Einnahmen und Ausgaben an, die sich aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich ergeben, abzüglich ersparter Ausgaben (alle Angaben in Euro):</p>

	<p>Gesamteinnahmen pro Monat (einschließlich der voraussichtlichen Jahresmitgliedsbeiträge 2020 gemäß Ziffer 1.7 geteilt durch 12 sowie ggfs. Sondereinnahmen wie Corona-Spenden oder anderweitige Kompensationszahlungen)</p>	
	<p>Ausgaben pro Monat (abzüglich ersparter Ausgaben)</p>	
5.2		<p>Bitte beziffern Sie nun die Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses. Der Betrag errechnet sich aus der Summe der zu erwartenden monatlichen Verluste während der Corona-Pandemie. Von dieser Summe sind die mit Stichtag 11. März 2020 im Verein vorhandenen liquiden Mittel und möglicherweise vorhandene Rücklagen abzuziehen, soweit diese nicht für dringende und unabsehbare Maßnahmen in Kürze benötigt werden (alle Angaben in Euro):</p>
	<p>Höhe der liquiden Mittel zum 11. März 2020</p>	
	<p>Höhe der freien Rücklagen zum 11. März 2020</p>	
	<p>Höhe und Grund der zweckgebundenen Rücklagen zum 11. März 2020</p>	
	<p>Welche der zweckgebundenen Rücklagen wird in Kürze dringend für eine unabsehbare Maßnahme benötigt?</p> <p>Begründung der Maßnahme und der Dringlichkeit und Unabsehbarekeit</p>	
	<p>Zeitraum, der der Berechnung zugrunde liegt</p>	
6.	<p>Hinweise zu Art und Umfang der finanziellen Hilfen</p>	
6.1	<p>Die Gelder aus diesem Soforthilfe-Programm werden als nichtrückzahlbare Billigkeitsleistung zur Überwindung des existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden ist.</p>	

Der Antragsteller kann eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsgengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro erhalten. Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht. Billigkeitsleistungen nach diesem Programm können nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsgengpasses mindestens 750 Euro beträgt.	
6.2	Anträge, die sich auf existenzbedrohliche Liquiditätsgengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.
6.3	Höhe der beantragten Soforthilfe: €
7.	Weitere Anträge:
Für den vorliegenden existenzbedrohlichen Liquiditätsgengpass hat der Verleiher bereits öffentliche Finanzhilfen beantragt und ggf. erhalten:	
7.1	Name Förderinstrument
	Beantragt () Erhalten ()
7.2	Höhe der Förderung (in Euro)
	Name Förderinstrument
	Beantragt () Erhalten ()
	Höhe der Förderung (in Euro)
8.	Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)
	Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn Sie alle Punkte angekreuzt haben und ihre Angaben richtig sind.
8.1	Ich versichere, dass der existenzbedrohende Liquiditätsgengpass als eine Folgewirkung der Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 und nach dem 11. März 2020 entstanden ist. <input type="radio"/>
8.2	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe in Form einer Billigkeitsleistung besteht. <input type="radio"/>
8.3	Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen und Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. <input type="radio"/>
8.4	Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben zu Ziffer 1. sowie 3. bis 9. um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafbgesetzbuchs i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli <input type="radio"/>

	1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	<input type="radio"/>
8.5	Den unten angeführten datenschutzrechtlichen Bestimmungen stimme ich zu. <input type="radio"/>	
8.6	Einer etwaigen nachträglichen Überprüfung durch die Finanzämter, den Rechnungshof Rheinland-Pfalz oder das für meinen Antrag fachlich zuständige rheinland-pfälzische Ministerium stimme ich zu. <input type="radio"/>	
8.7	Ich bestätige, dass der Verein keine institutionelle Förderung erhält und dass unsere Liquiditätsgengpässe nicht durch andere staatliche oder private Zuwendungen bereits gedeckt sind. <input type="radio"/>	
8.8	Ich erkläre, dass ich – bis auf die unter Ziffer 7 genannten – anderweitige öffentliche Finanzhilfen zur Beseitigung des existenzbedrohlichen Liquiditätsgengpasses für meinen Verein, insbesondere aus dem Corona-Soforthilfe-Programm für kleine Unternehmen und Sozioselbstständige, weder beantragt noch in Anspruch genommen habe. <input type="radio"/>	
8.9	Sollte ich weitere öffentliche Finanzhilfen zur Beseitigung der Folgen der Corona-Virus-Pandemie beantragen, werde ich die für meinen Antrag zuständige Bewilligungsstelle unverzüglich darüber informieren. Mir ist bekannt, dass ich im Falle einer Überkompensation durch weitere öffentliche Finanzhilfen oder durch sonstige Entschädigungs- und/oder Versicherungsleistungen die erhaltene Billigkeitsleistung des Landes in Höhe der Überzahlung verzinst zurückerstat-ten muss. <input type="radio"/>	
8.10	Ich bestätige, dass der Verein alles in seiner Macht stehende veranlasst hat, um finanzielle Schäden abzuwenden, ohne dass dadurch die Aufgabenerfüllung vom Verein dauerhaft gefährdet wäre bzw. dass ohne die Soforthilfe zeitnah ein Insolvenzantrag zu stellen wäre. <input type="radio"/>	
8.11	Der Aufhebung des Steuer- (§ 30 AO) und des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) stimme ich zu. <input type="radio"/>	
8.12	Ich habe die Förderkriterien zur Kenntnis genommen. <input type="radio"/>	
8.13	Ich versichere an Eides statt, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. <input type="radio"/>	
9.	Beizufügende Unterlagen	<input type="radio"/>
	Vorlage einer Legitimationsurkunde des vertretungsberechtigten Vorstands (z. B. Personalausweis oder Reisepass), Satzung des Vereins, Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid), Jahresabschluss 2019 (ggfls. vorläufiger Jahresabschluss), Finanzplanung 2020, ggfls. Ablehnungsbescheid der ISB <input type="radio"/>	

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des vertretungsberechtigten Vorstandes

Ort, Datum _____ (Vereinsstempel)

Name, Vorname, Funktion im Vorstand _____

Unterschriften _____

Datenschutzerklärung

Im Rahmen der Antragstellung und -bearbeitung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt nur im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags.

Detaillierte Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte gemäß Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie in den datenschutzrechtlichen Regelungen der jeweiligen Bewilligungsstelle.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten durch die zuständige Bewilligungsstelle und ggf. weitere am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligte Stellen und Behörden verarbeitet werden dürfen.

Mit Unterzeichnung akzeptiere ich die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des vertretungsberechtigten Vorstandes zur Datenschutzerklärung

Ort, Datum _____ (Vereinsstempel)

Name, Vorname, Funktion im Vorstand _____

Unterschriften _____

Telefonverzeichnis der Verbandsgemeinde Landstuhl

Abteilung 1 – Zentralabteilung

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Sibylle Scherer	Büroleitung, Abteilungsleiterin, Personal, Ausbildungsleiterin, Organisation, Rechtliche Fragen, Grundsatzangelegenheiten, Zentrale Servicestelle für Räte und Ausschüsse, Sitzungsdienst für die Verbandsgemeinde	103	83-115
Barbara Stuppy	Sekretariat des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten,, zentraler Posteingang, Beglaubigungen, Liegenschaftsauszüge, Alters- und Ehejubiläen, Ehrungen und Repräsentationen, Mitorganisation von Veranstaltungen	122	83-110
Susanne Lösch	Sekretariat des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten, Ehrungen und Repräsentationen, Mitorganisation von Veranstaltungen, Schiedsmannwesen, Sühneverfahren, Schöffen, Sitzungsdienst für die Ortsgemeinde Linden	122	83-490
Andrea Müller	Sekretariat des Stadtbürgermeisters und der Stadtbeigeordneten, Ehrungen und Repräsentationen, Verwaltung der Dienstfahrzeuge, Altarchiv	125	83-111
Stephan Bizuga	Stellv. Abteilungsleitung und Leitung des Fachbereichs, Ausbildungsleitung, Personalorganisation und Personalwirtschaftskontrolle, Rechtliche Grundsatzaufgaben und Angelegenheiten des Fachbereichs, Geschäftsverteilungs- und Verwaltungsgliederungsplan, Wahlangelegenheiten, Stellenplan Verbandsgemeinde Landstuhl, Sitzungsdienst für die Sickingenstadt Landstuhl	106	83-217
Manuela Barkanowitz	Stellv. Fachbereichsleiterin, Personalangelegenheiten, Stellenpläne Ortsgemeinden, Durchführung von Wahlen, Sitzungsdienst für die Gemeinde Schopp	108	83-432
Rosemarie Kayser	Personalangelegenheiten, Durchführung von Wahlen, Versicherungen, Stellenplan Sickingenstadt Landstuhl, Sitzungsdienst für die Gemeinde Oberarnbach, Statistik u. sonst. Erhebungen	104	83-117
Christel Wittramm	Personalangelegenheiten, Durchführung von Wahlen, Stellenpläne Ortsgemeinden, Sitzungsdienst für die Gemeinden Mittelbrunn, Statistiken	105	83-116
Vanessa von Ah	Personalangelegenheiten, Durchführung von Wahlen, Stellenpläne Ortsgemeinden, Sitzungsdienst für die Gemeinden Kindsbach, Statistiken	105	83-284
Nicole Roos	Personalangelegenheiten	108	83-133

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Dennis Letizia	Hallenbelegung, Verwaltungseinrichtungen, zentrale Dienste, Sitzungsdienst für die Gemeinde Bann	101	83-132
Simone Bohl	Fortbildung, Verwaltungseinrichtungen, Zentrale Dienste, Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst, Sitzungsdienst für die Gemeinde Krickenbach	101	83-439
Aline Eicher Doris Hack	Servicestelle für Rat und Ausschüsse, Sitzungsdienst für die Gemeinde Queidersbach, Ratsinformationssystem, Aufwandsentschädigungen Ratsgremien	119	83-433 83-176
Tamara Schäfer	Zentrale Vergabestelle, Datenschutzbeauftragte, E-Government, Sitzungsdienst für die Gemeinde Trippstadt	111	83-436
Tanja Rauch	Auskunft, Telefonzentrale, Zentraler Schreibdienst	001 001	83-118 83-218
Lisa Hoim	Öffentlichkeitsarbeit, Amtsblatt, Ehrungen, Kommunale Partnerschaften, Sitzungsdienst für die Gemeinde Hauptstuhl	110	83-119
Stefanie Jung	Homepage, Statistiken, Sitzungswesen, Fremdenverkehrsstatistik, Sitzungsdienst für die Gemeinde Stelzenberg	110	83-434
Walter Clemens Markus Germann Wilfried Baque	Haustechnik	021	83-103 83-204 83-449
Fachbereich Tourismus			
Andrea Spannowsky Carolin Kluge	Tourismus, Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik	Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl	-1300056 -9157266
Stephan Marx Stefanie Nauerz	Tourismus, Geschäftsstelle Mountainbikepark e.V.	Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt	06306/9923960 06306/9923962

Abteilung 2 - Soziales, Schulen, Kultur, Standesamt, Bäder und Cubo

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Michael Hempfling	Abteilungsleiter Soziales, Schulen, Kultur, Standesamt, Bäder und Cubo	004	83-130

Fachbereich - Soziales, Schulen und Kultur

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Brigitte Wilhelm	Fachbereichsleiterin, stellv. Abteilungsleiterin, Schulen, Jugendsozialarbeit, Rechtsangelegenheiten, Kindergärten und Kindertagesstätten, Kultur- und Seniorenangelegenheiten, Sport, Eventmanagement, Gleichstellungsbeauftragte nach dem Landesgleichstellungsgesetz, Büchereien, Museen, Artothek	006	83-139
Sarah Hoffmann	Stellv. Fachbereichsleiterin, Soziale Angelegenheiten, Schulen, Lernmittelgutscheine, Schulbuchausleihe, Vereinsangelegenheiten, Kindergärten und Schulen, Wohnberechtigungsscheine, Büchereien, Museen	007	83-424
Judith Mayer Ilka Fromkorth Franz Schmitt	Leistungen für Asylbewerber	014	83-135 83-427 83-104
Heidi Künstler	Anträge auf Sozialleistungen nach dem SGBXII (HLU, Übernahme Bestattungskosten, Hilfe zur häuslichen Pflege, Hilfe zur Pflege im Heim, Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes), Kindergartenbeiträge, Anträge für Blindenhilfe/Landesblindengeld, Anträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, Abrechnung der Mittagessen an den Schulen in eigener Trägerschaft, Sportförderung, Zuschüsse an Vereine, Sammlungswesen, Gebührenabrechnung Stadtbücherei/Artothek	009	83-271
Amanda Rambo	Schulangelegenheiten, Schulstatistiken, Sitzungsdienst in den Schulträgerausschüssen und der Verbandsversammlung, Zuschussanträge Schulbau, Eventmanagement und Seniorenangelegenheiten	008	83-134
Alina Jungmann	Schulbuchausleihe, Lernmittelfreiheit, Förderung des Sports und der Vereine, Vertretung in Renten-, Grundsicherungs- und Unfallversicherungsangelegenheiten, Sitzungsdienst Kulturausschuss und Inklusionsbeirat	009	83-238
Stephanie Sofsky	Organisation und Abrechnung der Schulkind Betreuung, Anträge Rundfunkgebührenbefreiung, Wohngeldanträge, Renten- und Unfallversicherung, Grundsicherung, Rentensachbearbeitung, Anträge auf Feststellung einer Schwerbehinderung	010	83-234
Anne Ulrich-Schwab	Jugendsozialarbeit in der Verbandsgemeinde Landstuhl		Tel.: 0160-90122381
Lilla Tuline Katja Guth	Aufsuchende Jugendsozialarbeit in der Sickingenstadt Landstuhl ("Streetworking")	Alte Rentei	Tel. 0173-6732886

Fachbereich Standesamt - Alte Rentei, Kirchenstr. 41, 66849 Landstuhl

Gisela Gmeinwieser Standesbeamtin	Fachbereichsleiterin, Personenstandswesen - insbesondere: Beurkundungen Sterbefälle, gerichtliche Berichtigungen, öffentlich-rechtliche Namensänderungen	Alte Rentei	83-121
Stefan Marnet Standesbeamter	stellv. Fachbereichsleiter, Personenstandswesen - insbesondere: Anmeldungen Eheschließung und Geburtsbeurkundungen ausländisches Recht, Anerkennung ausl. Eheschließungen, namensrechtliche Erklärungen	Alte Rentei	83-123
Christine Herbst	Personenstandswesen - insbesondere: Anmeldung Eheschließungen und Geburtsbeurkundungen deutsches Recht, Urkundenstelle, Religionsaustritte	Alte Rentei	83-223
Jeanette Thum Standesbeamtin	Personenstandswesen, Namensänderungen, Anmeldung Eheschließungen, Anerkennung ausl. Eheschließungen	Alte Rentei	83-422 83-429

Fachbereich Bäder und Cubo - Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

Simon Lang	Fachbereichsleiter Fachbereich Bäderwesen, NaturerlebnisBad, Cubo	CUBO	130267
Simone Müller	Stellv. Fachbereichsleiterin Fachbereich Bäderwesen, NaturerlebnisBad, Cubo	CUBO	130267

Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Markus Mühlen	Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste	003	83-421

Fachbereich Verkehrs- und Gewerbeswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ralf Lehnhardt	Stellv. Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter Verkehrs- und Gewerbeswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung Polizeiwesen, Aufgaben nach dem Landesimmissionsschutzgesetz und dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, Gesundheitspolizei, Gaststättenrecht, Gewerberecht, Handwerksrecht, Bestattungsfälle, gefährliche Hunde nach dem Landeshundegesetz, Kriminalprävention, Straßenverkehrsangelegenheiten, Straßenverkehrspolizeiliche Anordnungen, Koordination Überwachung ruhender Verkehr, Beseitigung von Öls Spuren	015	83-253
----------------	--	-----	--------

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Marina Kremb	Stellv. Fachbereichsleiterin, Vollzug des Gewerberechts, Vollzug des Gaststättenrechts, Vollzug des Handwerksrechts, Obdachlosenpolizei, OWiG-Verfahren, Fischereischeine, Fundamt, Gaststättenrecht	017	83-127
Laura Pfaff	Außendiensttätigkeiten, Kontrolle straßenverkehrspolizeilicher Anordnungen, Überprüfungen nach dem Fahrlehrergesetz, Vollzug der Straßenreinigungssatzungen	018	83-120
Martina Blauth Beate Wetz Beate Littmann- Schneider	Überwachung des ruhenden Verkehrs, Überwachung HU-Termine, Kontrolle der Reifenprofilliefen und Vollzug der Altautoverordnung (Außendienst) und Weiterverarbeitung im Innendienst	013	83-122
Sandra Buchheit Ingrid Weingarh Sylvia Knohsalla	Überwachung des ruhenden Verkehrs, Überwachung HU-Termine, Kontrolle der Reifenprofilliefen und Vollzug der Altautoverordnung (Außendienst)	013	83-222
Steffen Knoblauch	Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, Außendiensttätigkeiten, kommunaler Vollzugsbeamter, Schwerbehindertenparkausweise	017	83-129
Hannah Stretz	Vollzug des Gewerberechts, Vollzug des Gaststättenrechts, Vollzug des Handwerksrechts, Obdachlosenpolizei, OWiG-Verfahren, Fischereischeine, Fundamt, Gaststättenrecht	018	83-425
Fachbereich Feuerwehr und Märkte			
Wilfried Kries	Fachbereichsleiter, Brand- und Katastrophenschutz, Zivilschutz, Marktwesen, Manöverschäden	016	83-128
Anna Eva Schmidt	Stell. Fachbereichsleiterin, Wildschäden, Brand- und Katastrophenschutz, Bevölkerungsschutz	016	83-426
Fachbereich Einwohnermeldeamt - Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl			
Thorsten Wilhelm	Fachbereichsleiter Statistiken, Listenerstellung, Meldewesen, Passwesen, Verzeichnissarbeit, Abrechnungen	001	83-124
Michelle Bemme Carolin Heß Marco Jung	Einwohnermeldewesen An-, Ab-, Ummeldungen, Meldebescheinigungen, Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe, Auskünfte, Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, Auskunfts- und Übermittlungssperren, Untersuchungsberechtigungsscheine nach dem Jugendschutzgesetz	003 002 005	83-226 83-125 83-126

Abteilung 4 - Bauen und Umwelt

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Heiko Westrich	Abteilungsleiter, Grundsatzangelegenheiten/- entscheidungen, Beratung Kommunen/(Orts-)Bürgermeister, Verbandsgemeindebauhof	213	83-140

Fachbereich öffentliche Einrichtungen und Beiträge

Thomas Becker	Stellv. Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter öffentliche Einrichtungen und Beiträge, Dorferneuerung, inkl. Zuwendungen, Grundsatzfragen, Beitragswesen/-recht, Wirtschaftsförderung, Grundstücksangelegenheiten, Wald, Forsten, Jagen/Jagdgenossenschaften	215	83-144
Alexandra Agne	Stellv. Fachbereichsleiterin öffentliche Einrichtungen und Beiträge, Dorferneuerung, inkl. Zuwendungen, Ausbau-/Erschließungsbeiträge, Grundstücksangelegenheiten, Wald, Forsten, Jagen/Jagdgenossenschaften	216	83-146
Lisa Schmitt	Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Fremdenverkehrsbeiträge	216	83-452
Susanne Lösch	Liegenschaften, Baugrundstücke, Angelegenheiten der Jagd- und Fischereigenossenschaften	125	83-491

Fachbereich Tiefbau

Patrick Müller Tiefbautechniker	Stellv. Fachbereichsleiter Tiefbau, Projektmanagement, Tiefbau, allgemeine Verwaltungstätigkeiten Tiefbau, allgemeine Tiefbauarbeiten, Straßenaufbrüche, kleinere Maßnahmen und Gestaltungsverträge, bauliche Angelegenheiten / Unterhaltung Gewässer Dritter Ordnung (Vorfluter)	217	83-149
N.N.	Projektmanagement Tiefbau, allgemeine Tiefbauarbeiten, Straßenaufbrüche, kleinere Maßnahmen und Gestaltungsverträge, bauliche Angelegenheiten/Unterhaltung Gewässer Dritter Ordnung (Vorfluter)	218	83-0
Tanja Krauss	Straßenbeleuchtung, Ampelanlagen, Baumkataster und Spielplätze, Straßenbeschilderung und Geschwindigkeitsmessgeräte, allgemeine Bau- und Verwaltungsarbeiten Tiefbau	214	83-249
Marco Zimmer	Verwaltung gemeindlicher Bauhöfe, u.a. mit Elektro-, Leiterprüfung und Schließenanlage Außenstellen (Schulen, usw)	218	83-444

	Projektmanagement Tiefbau, allgemeine Bau- und Verwaltungsarbeiten Tiefbau, Vermessungs- und Digitalisierungsarbeiten, Friedhöfe und Tiefbau allgem.		
Pia Kraft	Verwaltung Verbandsgemeindebauhof, Rechnungswesen/-Prüfung im Tiefbau, allgem. Bau- und Verwaltungstätigkeiten Tiefbau, Straßenbeschilderung und Geschwindigkeitsmessgeräte, Verwaltungstätigkeiten Gewässer Dritter Ordnung (Vorfluter)	214	83-447
Fachbereich Hochbau			
Irene Dregert Architektin M.A. Tanja Seyl Dipl. Ing. FH Architektin	Fachbereichsleiterinnen Hochbau, Projektmanagement Hochbau, Bauplanungsrecht und Bauanträge	209	83-148 83-152
Jörg Müller Hochbautechniker Michaela Paul Hochbautechnikerin	Bauliche und technische Gebäudeunterhaltung, Instandsetzung und Wartungsverträge allgemeine Verwaltungstätigkeiten im Hochbau	210	83-143 83-208
Christian Utzinger	Projektmanagement Hochbau, bauliche und technische Gebäudeunterhaltung, Instandsetzung und Wartungsverträge	210	83-445
Stefanie Ziehmer	Bauakten anlegen und führen, Ausschreibungen vor- oder nachbereiten im Hochbau, Rechnungswesen, Rechnungsprüfung im Hochbau, allgemeine Verwaltungstätigkeiten Hochbau, Verwaltung Bürgschaften, Konzessionsabgabenabrechnung	214	83-243
Fachbereich Bauleitplanung, Umwelt und Friedhof			
Oliver Schneider	Fachbereichsleiter Bauleitplanung, Umwelt und Friedhof, Grundsatzangelegenheiten Friedhofswesen, Zuschüsse, Schule, Kita, Fachrecht Bauleitplanung, Bauplanungsrecht und Bauanträge, Umwelt- und Naturschutz, Lärmaktionsplanung	219	83-446
Lena Bauer	Stellv. Fachbereichsleiterin Bauleitplanung, Umwelt und Friedhof, Friedhofsverwaltung, Bauleitplanung, Straßenbenennung und Hausnummernvergabe, Vorkaufsrechte	112	83-442
Tanja Christmann	Friedhofsverwaltung allgem. Verwaltung und Stadtgärtnerei mit Rechnungswesen	113	83-145
Christina Staab	Friedhofsverwaltung, allgem. Verwaltung und Stadtgärtnerei mit Rechnungswesen	113	83-246
Regine Losch	Verwaltung Verbandsgemeindebauhof, allgem. Verwaltungstätigkeiten für die Bauabteilung	Bauhof	130 602

Fachbereich EDV

Jörg Gaffga	Fachbereichsleiter	116	83-102
Gerd Engel	Stellv. Fachbereichsleiter	114	83-107
Uwe Jakoby	EDV	115	83-437

Abteilung 5 – Finanzen

Name	Dienststellung / Aufgabenbereich	Zimmer	Tel. 06371 /
Christopher Bretscher	Abteilungsleiter Controlling, Finanz- und Investitionsplanung, Investitionsmanagement, Benchmarking, Vertragsmanagement, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bewirtschaftungsregeln, Kosten- und Leistungsrechnung	205	83-150
Fachbereich Finanzen			
Yanik Broschart	Stellv. Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter Finanzen, Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, kommunaler Finanzausgleich, Finanzzuweisungen, Umlagen	206	83-456
Christine Dinges	Stellv. Fachbereichsleiterin Finanzen Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, kommunaler Finanzausgleich, Finanzzuweisungen, Umlagen	206	83-259
Birgit Baum	Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Abrechnung Schulzweckverband Integrierte Gesamtschule	203	83-236
Claudia Montique	Haushaltswesen, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, Tax Compliance, Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärungen, Steuerbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Betriebe gewerblicher Art	204	83-455
Viola Müller	Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen,	202	83-270

	Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, Tax Compliance, Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärungen, Steuerbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Betriebe gewerblicher Art		
Christina Schirra	Haushaltswesen, Haushaltspläne, Haushaltsvollzug, Haushaltsüberwachung, Kontierung, Berichtswesen, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse, Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz	204	83-159
Sabine Lesmeister	zentraler Rechnungseingang und zentrales Anordnungsmanagement	203	83-169
Alexandra Staab Pia Bräuer Martina Stiller	Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Stundungen	207	83-154 83-254 83-453
Heike Jonderko	Miet- und Pachtangelegenheiten, Verwaltung der gemeindeeigenen Miet- und Pachtobjekte	201	83-458
Fachbereich Kasse und Vollstreckung			
Peter Sprengart	Kassenverwalter, Fachbereichsleiter Kasse und Vollstreckung Steuerung der Abläufe im Fachbereich Kasse und Vollstreckung, Liquiditätsmanagement, Investitionsmanagement, Statistiken, Verwaltung des Geld- und Kapitalvermögens	011	83-151
Sabrina Pletsch	Stellv. Kassenverwalterin/stellv. Fachbereichsleiterin Koordination Vollstreckungsstelle, Vollstreckung unbewegliches Vermögen, Erstellung der Vollstreckungsaufträge	020	83-155
Heidi Menges Marina Klein Rita Abel Angelika Bachert Heidi Konrath Isabel Scheller Romina Fausten	Buchung barer und unbarer Zahlungsverkehr, Überzahlungs- und Restelisten prüfen, Buchungs- und Zahlungsdifferenzen klären, Erstattungen, Umbuchungen, Sollstellungen und Stundungen prüfen, Unklare Zahlungen überprüfen	011	83-158 83-454 83-157 83-172 83-258 83-457 83-263
Jörg Theis Lena Metzger Katharina Cappel	Vollstreckungsaußendienst, Pfändung bewegliches Vermögen, Mahnungen erstellen, Pfändungsmaßnahmen durchführen, Schuldnerermittlung, Berichtswesen Pfändung	020	83-256 83-156 83-141

Werkverwaltung – Bahnstraße 80

Name	Zimmer	Tel. 06371 /
Hr. Armbrust	201	83-160
Hr. Zeller	101	83-461
Fr. Elflein	101	83-175
Hr. Klass	101	83-464
Fr. Schuur	101	83-165
Fr. Bernhardt	102	83-265
Fr. Klein A.	102	83-266
Fr. Stiefenhöfer-Lang	102	83-131
Fr. Utzinger-Winter	103	83-209
Hr. Nesselberger	203	83-168
Hr. Schön	204	83-276
Fr. Mostberger	204	83-462
Fr. Richtscheid	205	83-174
Fr. Weis	205	83-171
Hr. Stahl	206	83-167
Fr. Pfeiffer-Unckrich	209	83-138
Hr. Sieglar	209	83-466
Fr. Pinel	210	83-170
Fr. König	210	83-285
Hr. Backes	211	83-163
Fr. Wendel Bonnett	212	83-162
Hr. Burkhard	212	83-166
Hr. Christmann R.		83-277

Tourist-Information**Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde
Landstuhl und Luftkurort Trippstadt****Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl**

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/13 000 12

tourismus@vglandstuhl.de, www.landstuhl.de

Öffnungszeiten April - September:

Mo., Di., Mi., Do., Fr., Sa. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mo., Di., Do., Fr. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

ServiceQualität
DEUTSCHLAND**Büro Trippstadt**

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/99 23 961

touristik.trippstadt@vglandstuhl.de

Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29

info@trippstadt.de

www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Aus unserer Feuerwehr



Übungen unserer Wehreinheiten



Die Übungen der Wehreinheiten (Aktive, Jugendfeuerwehren und Bambini) finden aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres nicht statt.

Bürger und ihre Umwelt

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

April bis November

Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November

Freitag, 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr

Kindsbach

April bis November

Donnerstag, 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November

Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

April & Mai

Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

April bis Oktober

Donnerstag, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 17.00 Uhr

Informationen der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Das Umweltmobil fährt wieder ab 18. Mai

Das Umweltmobil kommt wieder ab 18. Mai regulär in jede Gemeinde (Termine siehe in Abfall-App, Abfallratgeber, im WIR im Landkreis und auf der Website der Kreisverwaltung). Es gelten jedoch spezielle Sicherheitsvorgaben, die die Bürger und auch das Personal schützen sollen. Diese sind unbedingt einzuhalten!

Anliefer- und Hygieneregeln:

- Tragen Sie eine Schutzmaske

- Folgen Sie den Anweisungen des Personals
- Halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Personen und zum ZAK-Personal
- Wenn Sie an der Reihe sind, geben Sie bitte eine kurze Beschreibung Ihrer Problemabfälle
- Legen oder stellen Sie dann Ihre Problemabfälle in die bereitgestellte Übergabebox
- Der ZAK-Mitarbeiter bringt die Problemabfälle ins Umweltmobil und stellt sie dann wieder für den nächsten Anlieferer zurück an die Übergabestelle

Müllabfuhrtermine

für die 21. Kalenderwoche 2020

Gemeinde Bann	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	22. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	19. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	19. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	19. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	19. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	19. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	18. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	18. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	20. Mai 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfental, Meiserthal	Donnerstag	21. Mai 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	20. Mai 20	Biotonne Papiertonne

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahren werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich.

Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Wertstoffhof ZAK

Kapittelal, 67657 Kaiserslautern

Eine Anlieferung ist nur mit vereinbartem Termin möglich. Wer keinen Termin hat, wird abgewiesen!
Terminanmeldung über wsh.zak-kl.de oder Tel.: 0631 / 34117-0

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Anliefer- und Hygieneregeln:

- Tragen Sie eine Schutzmaske
- Folgen Sie den Anweisungen des Personals
- Nur bis zu 3 Fahrzeuge pro Ebene
- Halten Sie den Ausladevorgang mit max. 2 Personen so kurz wie möglich (Kinder bitte im Auto lassen)
- Halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Personen
- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Abladestelle in ordentlichem Zustand verlassen

Die genauen Anlieferbedingungen finden Sie auf der ZAK-Website: www.zak-kl.de/anlagen/wertstoffhof

Der Wertstoffhof Kindsbach öffnet wieder am 18.05.2020

Hirtenpfad 65, 66862 Kindsbach

Eine Anlieferung ist dann nur mit vereinbartem Termin möglich. Wer keinen Termin hat, wird abgewiesen!
Achtung! Terminanmeldung ab 11.05. möglich über: wsh.zak-kl.de oder Tel.: 0631 / 34117-0

Öffnungszeiten:

Achtung: vorübergehend auch montags und dienstags geöffnet!

Montag – Freitag	13.00 – 17.00 Uhr
Samstag	9.00 – 13.00 Uhr

Wichtige Anliefer- und Hygieneregeln:

- Es kann je Abfallerzeuger und/oder Kennzeichen nur ein Anliefertermin im WSH Kindsbach je Kalendermonat angemeldet werden.
- Tragen Sie eine Schutzmaske
- Folgen Sie den Anweisungen des Personals
- Es dürfen maximal 3 Fahrzeuge auf den Hof fahren
- Halten Sie den Ausladevorgang mit max. 2 Personen so kurz wie möglich (Kinder bitte im Auto lassen)
- Halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Verlassen Sie die Abladestelle in ordentlichem Zustand

Was und wie viel Sie anliefern dürfen, finden Sie auf unserer Webseite: www.kaiserslautern-kreis.de/Verwaltung/Abfallwirtschaft unter „Aktuelle Informationen“.

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
 Tel.: 0170/4752835
 Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
 VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
 Rufnummer: 0152-28850995
 E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Bann

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
 Sprechstunden entfallen bis auf weiteres

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Der Öffentlichkeit kann nur beschränkt Teilnahme ermöglicht werden, wegen der Beschränkung durch die Corona-Krise.

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Hauptstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Montag, den 18.05.2020, 19:00 Uhr**, in der Multifunktionshalle, Kaiserstraße 39, 66851 Hauptstuhl.

Zur Einhaltung der Hygienevorschriften bitten wir, zur Sitzung eine Schutzmaske mitzubringen!

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Haushalt 2020 der Ortsgemeinde Hauptstuhl
2. Neufassung der Friedhofssatzung
3. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
4. Ausweisung Grabfläche für Urnenrasengräber
5. Bauantrag: Wohnhausneubau mit Doppelgarage, Eckstraße
6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 6.1 Bekanntgabe der Eilentscheidung Bauvoranfrage: Umbau einer bestehenden Garage zu Wohnung, Kreuzstraße,
- 6.2 Bekanntgabe der Eilentscheidung Bauantrag: Wohnhaus mit Garage, Eckstraße
- 6.3 Bekanntgabe der Eilentscheidung Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Am Wald
7. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

8. Zuschussantrag des Feuerwehr Förderverein Hauptstuhl e. V.
9. Grundstücksangelegenheiten
- 9.1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- 9.2 Antrag auf Errichtung eines Rasenplatzes
10. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 10.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 10.2 Mitteilungen der Verwaltung

Hauptstuhl, den 07.05.2020
 gez. Bosch, Ortsbürgermeister



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees
 Sprechstunde Mo. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung
 E-Mail: info@bann.de
www.bann.de



www.wittich.de



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke

Sprechstunde dienstags von 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Schüler- und Seniorentisch, Kinder- und Jugendtreff, Erzählkaffee und Spielstube

Der Schüler- und Seniorentisch, der Kinder- und Jugendtreff sowie das Erzählkaffee und die Spielstube bleiben aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kindsbach hat in seiner Sitzung am 30. April 2020 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Dem Gemeinderat wurde ein Konzept über die Warmwasserversorgung der Mehrzweckhalle vorgestellt.
- Der Haushaltsplan 2020 mit all seinen Anlagen und Änderungen wurde beschlossen.
- Die Einrichtung einer großzügigen Einfädelung in den fließenden Verkehr aus Richtung Landstuhl der L 395 (Kaiserstraße) für Fahrräder wird beim LBM angeregt.
- Eine Vertragsverlängerung zur Wärmeversorgung der Mehrzweckhalle wurde zurückgestellt.
- Der Einmündungsbereich des Dämmchenwegs soll saniert werden.
- Eine Kaufanfrage wurde abgelehnt.
- Einer Erweiterung des Gehweges in der Kaiserstraße wurde zugestimmt.
- Einem Stundungsantrag wurde stattgegeben.

Vermietung ehemaliges Spritzenhaus am Friedhof

Die Ortsgemeinde Kindsbach vermietet das in der Gemarkung Kindsbach, auf Flurstücks-Nr. 503/5, befindliche Gebäude (ehemaliges Spritzenhaus am Friedhof), für gewerbliche Zwecke, zum nächstmöglichen Termin. Die monatliche Miete beträgt derzeit ca. 120,00 €. Interessenten bewerben sich bitte bis einschließlich **29.05.2020**, während den Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, bei Frau Jonderko/Frau Stiller, Zimmer 201, Tel. 06371-83458, per Mail: martina.stiller@landstuhl.de, oder bei Herrn Ortsbürgermeister Böhlke.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
 Tel.: 06307 993666 (ab 18 Uhr)
 E-Mail: info@uwe-vatter.de
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
 Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de



Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl



Bücher aller Fachrichtungen, Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs - Fernleihe
 Klassenführungen (mittwochs morgens) nach Absprache mit Frau Graf

Kontakt: Telefon: 06371/14652, Fax: 06371/913483
 Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
 E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de

Artothek Bilder (Gemälde, Zeichnungen und Drucke)



Kontakt: Telefon: 06371/1300880, Fax: 06371/1300888
 Internet: www.artothek.landstuhl.de
www.landstuhl.de, E-Mail: artothek@landstuhl.de
Anschrift Stadtbücherei u. Artothek: Hauptstr. 3a, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr
 Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 18.00 Uhr
 Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).
 Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Werksausschusses der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 19.05.2020, 17:00 Uhr**, im großen Saal der Stadthalle Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1.
2. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 07.05.2020
gez. Hersina, Stadtbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt

der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Burg Nanstein



Die Burg Nanstein bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.
Telefonnummer: 0152/57964547

Vollzug

der Straßenverkehrsordnung (StVO)

hier: Anordnung von zwei Schwerbehindertenparkplätzen im Bereich des Heilig-Geist-Parkplatzes in Landstuhl

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger folgende straßenverkehrspolizeiliche **Anordnung**

1. Auf dem Heilig-Geist-Parkplatz werden zwei Schwerbehindertenparkplätze angeordnet.
2. Die Verkehrszeichen 314 „Parkplatz, ohne Richtungspfeil“ mit den Zusatzzeichen 1044-10 „nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde“ sind gem. Beschilderungsplan aufzustellen.
3. Zu der Parkflächenmarkierung ist bei beiden Parkständen das Piktogramm für Schwerbehinderte aufzubringen.
4. Die Aufstellung der Verkehrszeichen geschieht nach dem beiliegenden Beschilderungsplan, der Bestandteil dieser Anordnung ist.
5. Die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der amtlichen Verkehrszeichen obliegt gem. § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz dem Träger der Straßenbaulast (Sickingenstadt Landstuhl).
6. Die Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Gründe

Um Menschen mit körperlichen Einschränkungen genügend Parkmöglichkeiten im Bereich des Heilig-Geist-Parkplatzes zur Verfügung zu stellen, sollen zwei Schwerbehindertenparkplätze eingerichtet werden.

gez. i.V. Unnold, 1. Beigeordneter

Diese Bekanntmachung kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Amtsblatt-Online aufgerufen werden.

Sonderstand der Jakob-Weber Schule auf dem Landstuhler Wochenmarkt

Am Freitag, dem 15.05.2020 wird die Jakob-Weber-Schule mit einem Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl vertreten sein.

In der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr werden Produkte angeboten, die den Fokus auf Nachhaltigkeit legen.

So werden unter anderem Grill- und Ofenanzünder, Einkaufstaschen, Münzbeutel, Alltags Mund und Nasenmasken, Spülpads, nützliches und schönes aus Kaffee kapseln, div. Gartendeko aus Holz und Ton und Gemüsepflanzen zum Kauf angeboten.

Die Schüler der Klasse 9 haben sich entschieden, 50% des Erlöses an den Naturschutzbund NABU zu spenden. Die andere Hälfte soll der Förderverein der Jakob-Weber-Schule erhalten. Dieser unterstützt die Schüler bei vielerlei Aktivitäten. Wir freuen uns, Sie am Stand der Jakob-Weber-Schule begrüßen zu können.

Attraktiv - Aktuell - Ansprechend

- Wochenmarkt in der Sickingenstadt Landstuhl -

Beschlüsse aus dem Stadtrat

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Stadtrat hat den Forstwirtschaftsplan, den Wirtschaftsplan für die Stadtwerke Landstuhl sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2020 einstimmig beschlossen.
- Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Stadthalle – Kultur- und Kongresszentrum der Sickingenstadt Landstuhl wurde mehrheitlich abgelehnt.
- Es wurde ein Abwägungs- und Satzungsbeschluss bezüglich des Bebauungsplan „Nahversorgung Landstuhl-Ost, 1. Änderung“ gefasst.
- Die Durchführung einer Ordnungsmaßnahme des Förderprogramms „Stadtumbau“ wurde einstimmig beschlossen.
- Der Jahresförderantrag für das Jahr 2020 zum Förderprogramm „Stadtumbau“ wurde zur Kenntnis genommen.
- Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde über eine Förderung einer Privatmaßnahme im Zuge des Förderprogramms Stadtumbau, rückwirkende Abgeltung bei Lohnausfall für selbstständig tätige Personen, Inanspruchnahme städtischer Flächen, Flächen-erwerb, einem Antrag der SPD-fraktion sowie Annahme einer Geldspende und vorzeitige Einebnung von Grabstätten beraten und beschlossen.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt,
Verbandsgemeinde Landstuhl,
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion:

Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit,
Stefanie Jung und Lisa Hoim

Redaktionsschluss:

montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für Anzeigen:

Melina Franklin,
unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise:

wöchentlich mittwochs

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen

Tel. 06502 9147-800

Vertrieb:

E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Stadthalle Landstuhl



geschlossen

www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM
DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße

Tel.: 06371/9234-0
Fax: 06371/9234-40
info@stadthalle-landstuhl.de

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch	10:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	15:00 – 18:00 Uhr
Freitag	10:00 – 13:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr

Stadthalle Landstuhl

Aufgrund der aktuellen Situation bleibt die Stadthalle Landstuhl bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.de
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden

von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim
Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht **für 4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause **für 5,50 EUR**

**- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -
Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die
Lieferung Nachhause.**

Speiseplan vom 18. Mai bis 22. Mai 2020

Montag: Schwäbische Maultaschen mit Salatgarnitur
Vanillepudding*

Dienstag: Serbisches Reisfleisch mit Paprikagemüse
Frisches Obst*

Mittwoch: Pfälzer Kartoffelsuppe mit Würstchen und Brot
Knusper-Joghurt mit frischen Erdbeeren*

Donnerstag: geschlossen

Freitag: geschlossen

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr
Sprechstunde nach Vereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Mittelbrunn wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 20.05.2020, 19:00 Uhr**, im großen Saal des Gemeindezentrums Mittelbrunn, Kirchenstraße 17, 66851 Mittelbrunn.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Wahl des Vorsitzenden

Nicht öffentlicher Teil

2. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Öffentlicher Teil

3. Beratung und Schlussbericht

Mittelbrunn, den 11.05.2020

gez. Dr. Walter Altherr, Ortsbürgermeister



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel. 0173/ 3276772

www.klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Oberarnbach

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 13. Mai 2020 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Oberarnbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen.

Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Oberarnbach, 13. Mai 2020
gez. Klein, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Oberarnbach

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde Die. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung,
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Queidersbach

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich am 07. Mai 2020 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsentwurf ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buergerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Queidersbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, oder elektronisch an Buergerhaushalt@landstuhl.de einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Queidersbach, 13. Mai 2020
Simbgen, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Masken für das DRK Seniorenzentrum

Vergangene Woche konnte ich mit unserer Beigeordneten Waltraud Gries zahlreiche Behelfsmasken an die Leiterin des DRK Seniorenzentrums Queidersbach, Simone Bieg, überreichen, welche an die Bewohner verteilt werden.

Bereits vor Inkrafttreten einer Maskenpflicht in Geschäften und öffentlichen Einrichtungen begannen Hilde Scherer, Jutta Wilke, Maria Appel und Uschi Buchert ehrenamtlich Behelfsmasken für ihre Queidersbacher Mitbürger zu nähen, welche kostenlos bei Waltraud Gries, Tel.: 0176 31611350 angefordert werden können. Darüber hinaus besteht für Kinder die Möglichkeit Masken mit eigenem Namen zu erhalten, welche selbst gestaltet werden können. Um dieses Vorhaben zu unterstützen spendete die Ortsgemeinde 60€ für die

benötigten Gummibänder. Stoff und Garn war und ist aufgrund zahlreicher Spenden genügend vorhanden, so dass bisher 400 Masken hergestellt werden konnten und bei Bedarf viele weitere genäht werden können.

Stammessen für Senioren in Queidersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
besonders für unsere Senioren in der Gemeinde bietet unser Gästehaus Felsenkopf von 11.30 Uhr -13.00 Uhr ein günstiges Stammessen an.

Stammessen mit Tagessuppe oder Dessert: 5,50 €
Lieferservice: 6,50 €

Zur besseren Planung ist eine Anmeldung mindestens einen Tag im Voraus unbedingt nötig.

Anmeldung unter Tel: 06371/9460184 oder 0160-97923268

Aufgrund der aktuellen Lage gibt es im Gästehaus Felsenkopf eine kleine Speisekarte. Der Restaurantbetrieb ist vorübergehend geschlossen. Alle Speisen können telefonisch vorbestellt und am Eingang abgeholt werden oder werden bei Bedarf bis an die Haustür ausgeliefert.

Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister

Zum Dank für ihre überragende freiwillige Arbeit zum Wohle ihrer Mitbürger, werde ich mich, auch im Namen des Gemeinderates, bei Besserung der aktuellen Situation, noch erkenntlich zeigen.



Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 0151 46284203, EMail: busch.schopp@t-online.de
www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates Schopp am 30.04.2020

Der Gemeinderat beschloss, die Beförderung des Gemeindewaldes auch zukünftig durch das Forstamt Kaiserslautern durchführen zu lassen. Dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2020 wurde einstimmig zugestimmt. Die Zustimmung zu dem vorgelegten Vertrag über die Betriebsführung der Kindertagesstätte mit der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern wurde erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wurde festgestellt und uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Gemeinderat beschloss außerdem die Annahme von zwei Spenden. Der Ortsbürgermeister gab bekannt, dass er im Einvernehmen mit den Beigeordneten zwei Bauanträge per Eilentscheidung genehmigt hat.

Für die Grillplatzwärterin/den Grillplatzwärter wurde eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Stunde beschlossen.



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde donnerstags von 18.00-19.00 Uhr
im Mehrgenerationentreff,

Tel. 06306 992885, Mobil 0171 4425677

www.stelzenberg.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Neueröffnung Hoflädchen in Stelzenberg

Nach einer langen Umbauphase (alles in eigener Regie) konnte Familie Benkel am Samstag, 09.05.2020 in der Lindenstrasse 2, (neben dem bekannten Eierhaus) ihr Hoflädchen offiziell eröffnen.

Neben den bisherigen Produkten, bietet Familie Benkel jetzt im liebevoll gestalteten Hoflädchen viel Neues, wie z.B. frische Backwaren, Ziegenkäse, Wurst, leckere Nudelsoßen, Marmeladen u.a. Die Backwaren können bis 12.00 Uhr am Vortag bestellt werden, und dann zu den Öffnungszeiten im Laden abgeholt werden.



Ortsbürgermeister Fritz Geib mit Sebastian Benkel, Mutter Gabriele Benkel mit Lebensgefährten bei der Eröffnung des Hoflädchens.

Die Öffnungszeiten sind: Donnerstag und Freitag

07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sowie 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Im Namen der Gemeinde Stelzenberg gratulierte ich Familie Benkel zum Engagement und wünschte Ihnen viel Erfolg und viele zufriedene Kunden. Wir

freuen uns, wenn das Angebot angenommen wird und wir damit eine Lücke in der Grundversorgung der Gemeinde schliessen können.

Stelzenberg, 09.05.2020

Fritz Geib, Ortsbürgermeister



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres.

In dringenden Fällen: 0151 53193010

www.trippstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Kerzenbrunnen erstrahlt in neuem Licht

Am Kerzenbrunnen wurde die herkömmliche Beleuchtung durch zwei neue energiesparende LED Strahler ersetzt. Hierdurch ergibt sich eine Energieeinsparung von etwa 75%. Die neuen Strahler wurden an den Brunnenpaten Herrn Kurt Bernhart übergeben. Es handelt sich hierbei um eine Spende des Fremdenverkehrsvereins Trippstadt e.V. und der FWG Trippstadt e.V.

Auch die Gartenanlage „Duftgarten am Kerzenbrunnen“, die vor einigen Jahren von Frau Kerstin Hölzle angelegt und seither gepflegt wird, wurde in diesen Tagen wieder fit für den Frühling gemacht. An dem vielfältigen Angebot aus Minze, Thymian, Himbeeren, Johannisbeeren etc. kann sich jedermann gerne bedienen.

Die beiden Paten kümmern sich jedes Jahr liebevoll um die Pflege der Anlage.



Ich bedanke mich bei allen Beteiligten.

Jens Specht, Bürgermeister

Haltestelle Kreisel

Liebe Trippstadterinnen und Trippstadter,

wie ich Ihnen bereits unlängst ankündigte, möchte ich Sie über durchgeführte Verschönerungsmaßnahmen in unserem Ort auf dem Laufenden halten. Die Bushaltestelle mit dem Wartehäuschen am Kreisel war leider Anfang des Jahres Ziel einer bewussten Zerstörung Unbekannter. Nun bin ich erfreut, Ihnen mitteilen zu können, dass die Gemeindearbeiter in Kooperation mit einem ortsansässigen Holzverarbeitungsbetrieb die verursachten Schäden inzwischen behoben haben und die Haltestelle vom sicherheitlichen Aspekt sogar verbessern konnten. So erfuhr die dem Busverkehr zugewandte Seite eine Verkleidung aus Holz und Plexiglas, um eine ungehinderte Sicht sowohl nach außen als auch nach innen zu gewährleisten. Die baulichen Maßnahmen wurden gerade rechtzeitig abgeschlossen, fallen sie doch in eine Zeit der ersten Lockerung der bisher strikten Coronaauflagen. Nun können z.B. unsere jüngsten Schülerinnen und Schüler ihre weiterführenden Schulen mit dem Bus wieder von einer verschönerten Haltestelle aus erreichen.



Achten Sie auf sich und ihre Mitbürger. Bleiben sie zuversichtlich und gesund.

In diesem Sinne

Ihr Bürgermeister
Jens Specht

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Landkreis Kaiserslautern

Alt und Jung – auch aus der Ferne gut miteinander

Um die Generationen auch in den Abstandszeiten von Corona zusammen zu bringen, möchten wir gerne regelmäßig ein klassisches Kochrezept und ein, vielleicht vergessenes, Spiel für Coronazeiten empfehlen. Eigene Ideen können Sie gerne weiterleiten an: gutlebenimalter@kaiserslautern-kreis.de oder an die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Kreisjugendpflege, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern

Rezept: Wasserspatze

- 3 Eier
- 150 ml Wasser
- 250 g Mehl
- 1 Prise Salz

Aus allen Zutaten einen Teig herstellen und löffelweise in kochendes Wasser gleiten lassen. Wenn die Spatzen oben schwimmen, mit dem Schöpflöffel herausnehmen.

Am Schluss etwas Margarine zerlaufen lassen und Semmelbrösel oder Brötchenwürfel darin schwenken. Anschließend auf den Wasserspatzen verteilen.

Dazu passt eingelegtes Obst oder Apfelbrei.

Spiel: Gummitwist

Ein ca. 4 Meter langes Gummi wird um die Füße zweier Teilnehmer gespannt und gedehnt, **in Coronazeiten um zwei Stühle**. Ein dritter Mitspieler hüpf nun in, auf oder zwischen diesem Gummiband in vorher verabredeten Rhythmen. Begeht er einen Fehler, so ist der Nächste an der Reihe. Gelingt ihm der fehlerfreie Ablauf, so wird der Schwierigkeitsgrad erhöht. Als Fehler gelten: Ein Gummi berühren, obwohl das nicht gestattet ist, oder mit den Füßen auf einem falschen Gummi landen, oder an einem Gummi „hängen bleiben“ oder sich verheddern, oder mit den Fußspitzen ein anderes Gummi berühren, oder einen Sprung auslassen, oder die vordefinierte Reihenfolge von Sprüngen nicht einhalten, oder im falschen Feld landen. Um den Schwierigkeitsgrad zu erhöhen, wird das Gummiband immer höher gespannt, so dass große Sprünge erforderlich sind. Auch eine Verengung der Beinstellung und somit eine Verkleinerung des mit den Füßen zu berührenden Trefferfeldes trägt zur Erschwernis bei. Bei der Höhenvariante unterscheiden die Teilnehmer hauptsächlich 5 Stellungen: Knöchel - Wade - Knie - Unterpo und Hüfte. Dabei wird das Band jeweils um die bezeichnete Stelle geschlungen, **entsprechend in Corona am Stuhl weiter hoch geschoben**.
aus: <http://www.langenbach-info.de/Brauchtum/Spiele/spiele.html>

**Schulsozialarbeit
in der Verbandsgemeinde Landstuhl**

- Berufsbildende Schule, Roland Kummetz, 01590-4094163, roland.kummetz@kaiserslautern-kreis.de
- Gymnasium, Daniela Braun, 0176 – 10424427, daniela.braun@kaiserslautern-kreis.de
- IGS Landstuhl, Andrea Staudinger 0176 – 10310553 andrea.staudinger@kaiserslautern-kreis.de
- IGS Landstuhl JobFux, Stefanie Heine-Donauer, 0159 – 04094151 stefanie.heine-donauer@kaiserslautern-kreis.de
- RS+ Queidersbach, Bettina Redenbach, bettina.redenbach@kaiserslautern-kreis.de
- Grundschulen Atzel und Au, Eliane Espen, 0176 – 10424430 eliane.espen@kaiserslautern-kreis.de
- Jakob-Weber-Schule, Franziska Rupp, 0176-12245784, franziska.rupp@kaiserslautern-kreis.de



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

MARHÖFER & ULRICH

- Erladigung aller Formalitäten
- Individuelle Trauerfeiern
- Erd-, Feuer-, See- und Naturbestattungen
- Auslandsüberführungen
- Trauerdrucksachen
- Bestattungsvorsorge



Telefon (0 63 71) 21 03

Beerdigungsinstitut · Vordere Imserstraße 3 · 66849 Landstuhl
www.marhoefer-ulrich.de



STELLEN
Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de



Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

**Finden Sie mit WITTICH Medien
die passende Fachkraft**

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: Doris Heinen-Böttcher
Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de



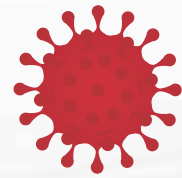
LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
Gasthaus QUACK.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

NEU!



Bedruckte Mund- und Nasenmasken

Waschbar und dadurch
wiederverwendbar

Doppellagiges Material

Bereits ab 10 Stück bestellbar

Bedruckt und unbedruckt
erhältlich

**Extrem
günstig**

online bestellen



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien



09191 72 32 88



Du hast die Entspannung. Wir den Überblick.

Unser Rundum-sorglos-Paket für Dein entspanntes Zuhause!

www.pfalzwerke.de



Gemeinschaftspraxis Trippstadt

Dr. med. A. Böcher
FA Innere Medizin / Arbeitsmedizin
Betriebsärztliche Untersuchungen

Dr. med. S. Leidner-Flohr
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Naturheilverfahren / Akupunktur

Unsere Praxis ist von Montag, 18. Mai 2020 bis Freitag 22. Mai 2020 geschlossen.
Ab Montag, 25. Mai 2020 sind wir wieder für sie da!

Vertretung übernehmen: Praxis H. Odaischi, Trippstadt, Praxis Dr. Daum, Schopp und Praxis Dr. Wildmoser-Buser, Schopp

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
Stiftung Baukultur Rheinland-Pfalz.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

LBS
Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Christian Korn
Tel. 0160-3077079
christian.korn@lbs-sw.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL



Gala-Bau Löffel

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten

preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung

Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

HEIZÖL GmbH
Becker
HEIZÖL + DIESEL
0 63 75 / 207

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

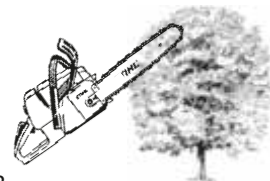
Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Forstwirtschaftlicher Betrieb – Walter Thiel

Ausführung sämtlicher
Baumfäll- und Forstarbeiten,
Sturmschäden, Grünpflege
inkl. Entsorgung zu Tiefstpreisen!

Am Tränkwald 9 67688 Rodenbach

Tel.: 06374 / 70630 Handy: 0171 / 7757963



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407

d.heinen@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



fenHaus THALEISCHWEILER

Wenn wir gehen, brennt das Feuer !

OFENTAGE

von Montag 25.05.2020
bis Samstag 30.05.2020
Bitte Termin tel. vereinbaren.

Beim Kauf eines neuen Kamin-
oder Pelletofens erhalten Sie die
Anlieferung und Montage sowie
das Rauchrohr KOSTENLOS.

Wir führen

die Marken:

Bullerjan®

skantherm®

SCHNITZEL

MCZ

jeremias

HARK

HWAM



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.ofenhaus-thaleischweiler.de

Inh. Schornsteinbau Braun & Bold GmbH

Hauptstraße 3 a · 66987 Thaleischweiler-Fröschen

Telefon 06334-1383

Mitteilungen der Pfarrei Hl. Namen Jesu Landstuhl

Samstag, 16.05.2020

18.00 Uhr **Kindsbach, Mariä Heimsuchung**, Vorabendmesse

Sonntag, 17.05.2020

09.00 Uhr **Bruchmühlbach, St. Maria Magdalena**, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl, St. Markus**, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl, Heilig Geist**, Heilige Messe

18.00 Uhr **Landstuhl, St. Andreas**, Abendmesse

Gottesdienstvoraussetzungen

Unter strengen Auflagen, die vom Bistum Speyer in Absprache mit der Landesregierung von Rheinland-Pfalz erlassen worden sind, finden wieder öffentliche Hl. Messen statt. In unserer Pfarrei in Bruchmühlbach, Kindsbach und den drei Landstuhler Kirchen. Die Werktagsmessen in Hl. Geist finden, statt in der Unterkirche, im großen Kirchenraum der Hl.-Geist-Kirche statt. In Mittelbrunn, Hauptstuhl und Vogelbach können die Auflagen nicht erfüllt werden, so dass in diesen Kirchen vorläufig leider keine Gottesdienste gefeiert werden können.

Jeder Gottesdienstbesucher muss sich bis freitags 17.00 Uhr telefonisch (06371-6198950) oder per E-Mail (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) im Pfarrbüro anmelden. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes ist Pflicht. Bitte beachten Sie auch die veränderten Ein- und Ausgänge der Kirchen. Die genauen Auflagen und Schutzmaßnahmen entnehmen Sie bitte den Aushängen/Schaukasten an den Kirchen, der Homepage (www.kirchen-landstuhl.de) und Facebook.

Zentrales Pfarrbüro Landstuhl

Das Zentrale Pfarrbüro Landstuhl ist während der Bürozeiten (Mo-Do. 9.00 – 12.00 und

Fr. 14.00 – 17.00), **telefonisch** (06371-6198950) **oder per Mail** (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) erreichbar.

Gottesdienste Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Wir bieten wieder einzelne Gottesdienste an

Maria Schutz in Kaiserslautern

Samstag, 17.00 Uhr

Sonntag, 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz, telefonisch oder per email.

Bitte tragen Sie während des Gottesdienstes einen Mund-Nasenschutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen ca. 30 Minuten früher.

Streaming-Angebote, um live über das Internet Gottesdienste mitzufeiern, finden Sie auf unserer Homepage (www.mariaschutz.de)

und auf www.bistum-speyer.de

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Telefonisch erreichen Sie uns im Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631-34121-0

e-mail: Pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-Speyer.de



Online
Gottesdienste
im Kirchenbezirk an
Alsenz und Lauter

Online-Gottesdienste
finden Sie an jedem
Sonntag neu
ab 10:00 Uhr
auf unserer Homepage:

Unsere Online-Gottesdienste finden Sie auf
unserer Homepage:
bitte hat abends/abends die
Zusätzlich bietet die KG Kaiserlautern Live-
Streaming-Gottesdienste unter dem Namen Live-
an: <https://www.youtube.com/watch?v=1160714891>

Prot. Pfarramt Landstuhl-Stadt

Landstuhl / Kindsbach

Manche Lockerungen der Corona-Beschränkungen hat es inzwischen gegeben. Auch Gottesdienste dürfen wieder gefeiert werden – allerdings unter strengen Auflagen. Wir feiern deswegen in unseren Kirchengemeinden **noch keine Gottesdienste**.

Pfarrer Urbatzka ist weiterhin telefonisch erreichbar unter Tel.: 06371 – 2496

Jugendraum Quo Vadis Landstuhl

Der Jugendtreff ist aufgrund der aktuellen Corona Pandemie geschlossen.

Die Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebote finden nach wie vor per **Telefon, Videotelefonie** und **Email** statt.

In Ausnahmefällen können auch Einzeltermine nach vorheriger Anmeldung vergeben werden.

Bei Fragen, Problemen uns sonstigen Anliegen erreicht ihr uns unter folgenden bekannten

Kontaktdaten:

Marko Cullmann, marko.cullmann@evkirchepfalz.de

Telefon: 06371/60016 oder 01522/2342813

Stefanie Edinger, stefanie.edinger@evkirchepfalz.de

Telefon: 06371/130179 oder 0178/6326353

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Liebe Gemeinde,

Sie haben es bestimmt gehört oder gelesen: Gottesdienste sind wieder erlaubt. Der Haken an der Sache: Die Bedingungen unter denen ein Gottesdienst gehalten werden darf, sind bei Redaktionsschluss noch so streng, dass wir uns außerstande sehen, sie zu erfüllen. Daher haben wir beschlossen: Unter den gegebenen Umständen, sind Sie mit unserem „Gottesdienst zum Mitnehmen“ besser bedient. Kleines Trostpflaster: Gottesdienst wäre nur in zwei Kirchen gewesen, unseren Gottesdienst zum Mitnehmen finden sie an allen Kirchentüren (in Obernheim an der Kellertür des Gemeindehauses und in Martinshöhe in der Bäckerei). Weiterhin werden wir zu den sonst üblichen Gottesdienstzeiten die Kirchen offen halten und läuten (diesen Sonntag, den 17.05, um 09:30 Uhr in Mittelbrunn und um 10:30 Uhr in Obernheim). Sollten sich die Bedingungen, unter denen wir einen Gottesdienst halten dürfen, bis dahin merklich lockern, können wir diese Zeiten leicht in Gottesdienstzeiten umwandeln. Ansonsten: Machen sie Gebrauch von unserem Gottesdienst zum Mitnehmen.

Jederzeit dürfen sie auch gerne im Pfarrhaus anrufen, wir sind da und hören ihnen zu.

Prot. Gottesdienste in Oberarnbach und Landstuhl-Atzel

Am kommenden Sonntag, 17. Mai, lädt die Gemeinde zu einem Gottesdienst um 9.15 Uhr in die Arnbachhalle Oberarnbach ein. Um 10.30 Uhr und um 11.30 Uhr finden Gottesdienste in der Pauluskirche Landstuhl-Atzel unter den behördlich vorgeschriebenen Einschränkungen statt. Gottesdienstübertragungen mit Pfarrerin Carola Hofmann aus der Krankenhauskapelle als Audiodatei und Videoübertragungen aus der Pauluskirche können auch an den kommenden Sonntagen auf der Homepage der Protestantischen Kirchengemeinde abgerufen werden.

Pfarramt Bruchmühlbach

Geben Sie „**Gottesdienst im Eichenhübel**“ bei **Youtube** ein, und Sie finden dort Andachten von uns.

Weiterhin gelten die bisherigen Regelungen:

1. Das **Pfarrbüro** bleibt **geschlossen**. Wenden Sie sich ausschließlich **telefonisch** oder via mail an mich - ich antworte Ihnen zeitnah.

Kontakt: Telefon: **06372/ 6761**;

mail: **pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de**

2. Im **Fall einer Beerdigung** melden Sie sich bitte ebenfalls telefonisch oder über den Bestatter bei mir.

3. Zurzeit laufen die nötigen Vorbereitungen damit wieder Gottesdienste gefeiert werden können. Dazu gehören:

Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes; der Eintrag in eine Liste, mit Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer zum Nachvollzug möglicher Infektionsketten (die Daten werde nach 21 Tagen gelöscht); der Mindestabstand von 2 Metern ist immer einzuhalten; am Eingang stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Wenn alle Bedingungen gegeben sind werden Zeit und Ort des nächsten Gottesdienstes veröffentlicht.

Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des Landtagsabgeordneten Thomas Wansch, SPD

Der SPD-Landtagsabgeordnete Thomas Wansch bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in seinem Wahlkreisbüro, Im Pferch 18 in Sembach an.

Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06303/924337 oder per Mail an Thomas.Wansch@spd.landtag.rlp.de gebeten. Bürozeiten sind von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMAIL an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Aufgrund der derzeitigen Lage im Land finden die Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) bis auf Weiteres telefonisch statt. Sie können sich in allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen über die Telefonnummer 06371-9548707 an das Büro des Abgeordneten wenden. Natürlich ist auch eine Kontaktaufnahme per Mail möglich info@marcus-klein.info. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen zum Schutze Ihrer und unserer Gesundheit.

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schöffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schöffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich. Bleiben Sie gesund!

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de!



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!





Buch-Tipp: KINDERLACHEN

Vom Glück,
lernen zu dürfen

29,90 €
Jedes Buch finanziert den Bau von weiteren Schulen mit.



Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken. Und SIE werden daran einen Anteil haben.

Wie ein Buch dies vermag?

Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal! Erleben Sie diese Länder aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junel aus Haiti, der seinen Vater im Hurrikan verlor. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlerin werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.



Nach dem großen Erfolg des ersten Buches „Abenteuer Weltumrundung“ ist nun das zweite Buch von FLY & HELP erschienen!

264 Seiten,
Hardcover,
großes Format:
30 x 25 cm

Alle diese Kinder aus den ärmsten Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP weltweit in in zehn Jahren gebaut hat.

www.buch-kinderlachen.de

Neues Buch

JETZT KOSTENFREI

HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

📄 Die PDF-Datei zum Download finden Sie unter marketingmission.de/mutmacher

... oder direkt abscannen!





IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Wir suchen ein neues Zuhause

Am besten ein nettes Haus (auch RH/DHH) mit Garten, mind. 3 Schlafzimmern und evtl. Platz für 2 PKW. Weil es nicht leicht ist, ein neues Heim für uns 4 zu finden, das wir uns leisten können, haben wir **Frau Blume** mit der Suche beauftragt ... Wir freuen uns auf Ihre Angebote unter **0174 / 8599654, a.blume@garant-immo.de**



GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631/89 29 75-17 www.garant-immo.de

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Baumstammfräsen/-Entwurzelung
- Heckenschnitt und Sträucher
- Obstbäume schneiden
- Rollrasen anlegen und säen
- Steingarten u. Pflastersteine anlegen
- Mäharbeiten/Vertikutieren
- Inkl. Abtransport

preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

**STEINMETZ UND BILDHAUER
PETER BOHL**

NATURSTEINARBEITEN
GRABMALE
GRANIT - MARMOR
KALKSTEIN - SANDSTEIN



Banner Str. 8
66851 OBERARNBACH
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546

DACHDECKEREI BAUSPENGLEREI

PATRICK SPECHT
DACHDECKERMEISTER
www.deindachprofi.de

Dach:
Neuindeckungen
Umdeckungen
Reparaturarbeiten
Holzarbeiten
Gerüstbau
Wärmedämmung
Asbestsanierung
Spenglerarbeiten
Schlierarbeiten

Wand:
Fassadenbau
Abdichtungen
Flachdächer
Balkone
Terrassen
Kunststoffabdichtungen

!!! Angebote
Angebot !!!

Dein Dachprofi

† Gienanthstraße 2 † 67663 Kaiserslautern † Tel.: 0631 / 75 019 446

Ambulanter Pflegedienst

eVa-care

einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Hauptstr. 20 • 67714 Waldfishbach-Burgalben
e-mail: kontakt@eva-care.de • Tel: 06333 - 6027920

eVa-care Tagespflege Am Hang 141 Waldfishbach-Burgalben

einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Unsere Tagespflege bietet für pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade einen gut strukturierten Alltag mit abwechslungsreichen Angeboten in Form verschiedener Aktivitäten. Somit fördern wir die Teilhabe am sozialen Leben und in der Gemeinschaft. Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse unserer Tagespflegegäste ein, dazu gehört auch die medizinische Versorgung.

Wir haben einen eigenen Hol- und Bringservice, unsere Gäste können aber auch gerne privat gebracht werden.

Unsere Tagespflege ist Montag bis Freitag von 8 - 16.30 Uhr geöffnet. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **06333 - 9938762**



seit 1993 Ihr kompetenter Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfishbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370
Auf alle Speisen, die selbst abgeholt werden, erhalten Sie 10 % Rabatt!
Neu: ab sofort Heimservice nur Freitag, Samstag, Sonntag.

Spezial-Menü am Sonntag, 17. Mai 2020: Preis pro Menü: 19,50 €

- Gang: kl. italienischer Salat
- Gang: Gemüselasagne oder Jägerschnitzel mit Pommes
- Gang: kleine Dessertüberraschung

Bitte geben Sie Ihre Bestellung rechtzeitig auf!

Frank's An & Verkauf

Ständig große Auswahl an gebrauchten Marken-Waschmaschinen und -Trocknern – mit Garantie – ab 150,- €

Miesenbacher Str. 58
RAMSTEIN
Tel. 0 63 71 / 94 38 56
Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:
MO geschlossen
DI - FR 12.00 – 18.00 Uhr
SA geschlossen



Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung LKW 2,5 t - 7,5 t
7- bis 9-Sitzer Busse
PKW-, Motorrad & Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art
Karosseriearbeiten
Lackierungen
Inspektionen - Bremsenservice
Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 - 7 01 82

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!

Jakob Becker



Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

24/7

Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung



Die Topmodelle von Dacia!

sofort lieferbar



Z. B. Dacia Duster Access SCe 115 4x2
schon ab

11.490,-€*

• ESP, ABS mit EBV und Bremsassistent • Front- und Seitenairbags sowie Windowbags für Fahrer und Beifahrer (Beifahrerairbag deaktivierbar) • LED-Tagfahrlicht vorne und Lichtsensor • Elektrische Servolenkung • Elektrische Fensterheber vorne
Dacia Duster SCe 115 4x2: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 8; außerorts: 5,8; kombiniert: 6,6; CO₂-Emissionen kombiniert: 149 g/km; Energieeffizienzklasse: E. Dacia Duster: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 8,8 – 4,4; CO₂-Emissionen kombiniert: 158 – 115 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).
Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

Garantie
3 Jahre
oder **100 000 km**
Je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt



AUTOHAUS GEIMER GMBH
DACIA VERTRAGSHÄNDLER
Richard-Wagner-Straße 40, 66424 Homburg
Tel.: 06841 - 777888, www.autogeimer.de

*Unser Barpreis für einen Dacia Duster Access SCe 115 4x2. Abb. zeigt Dacia Logan MCV Comfort, Neuer Dacia Duster Prestige, Dacia Sandero Comfort, Dacia Dokker Comfort und Dacia Lodgy Comfort, jeweils mit Sonderausstattung.